

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 1. Juli 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2015-6)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 29. September 2020
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2020-84)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 29. März 2023
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2023-23)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 20. März 2024
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2024-44)

In der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Juni 2025
(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtli_veroeffentlichungen/2025-13)

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl kann für die Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden. Maßgeblich ist stets der Text der amtlichen Veröffentlichung; die Fundstellen sind in der Überschrift angegeben.

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

Präambel.....	4
1. Teil: Allgemeine Vorschriften.....	4
§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen	4
§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen	4
§ 3 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden	5
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	5
§ 5 Studienbeginn	6
§ 6 Modularisierung	6
§ 7 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	7
§ 8 Gliederung des Studiums, Fächerverbindungen, Rahmenstudienstrukturpläne	7
§ 9 Freier Bereich	7
§ 10 Praktika	8
§ 11 Studiendauer.....	9
§ 12 Lehrformen.....	9

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	10
§ 13 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen	10
§ 14 Fachprüfungsausschüsse	11
§ 15 Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss	12
§ 16 Übergreifender Prüfungsausschuss für das Lehramtsstudium (PALA), Verantwortliche für das Lehramtsstudium	13
§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer	14
§ 18 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen	14
§ 19 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren	15
§ 20 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen	16
§ 21 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen	17
§ 22 Mündliche Prüfungen	17
§ 23 Schriftliche Prüfungen	18
§ 24 Sonstige Prüfungen	19
§ 25 Multiple-Choice-Verfahren	19
§ 26 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I	19
§ 27 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen	20
§ 27a Einsatz von Plagiatserkennungssoftware	20
§ 28a Sonderregelung für Studierende mit Kind	20
§ 28b Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung	20
§ 29 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	21
§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren	21
§ 31 Bewertung von Prüfungen	21
§ 32 Mitteilung der Prüfungsergebnisse	22
§ 33 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen	22
3. Teil: Beendigung des Studiums, Wechsel des Studienfachs	23
§ 34 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Studiums	23
§ 35 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten	24
§ 36 Transcript of Records	25
§ 37 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums für ein Lehramt	25
§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen	26
§ 39 Ungültigkeit von Prüfungen	26
§ 40 Wechsel des Studienfachs, Wechsel der Fassung der FSB, Grundsätze des Vertrauenschutzes bei Änderung der FSB	26
4. Teil: Erwerb eines akademischen Abschlusses auf Grundlage der Studienmodule	27
§ 41 Akademischer Abschluss, Ziel des Studiums, Abschlussgrad	27
§ 42 Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Abschlusses	29
§ 43 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	31
§ 44 Studiendauer	33
§ 45 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen	33

§ 46 Anrechnung der Leistungen aus dem Lehramtsstudium	33
§ 47 Bildung von Fachnoten und Gesamtnote	34
§ 48 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records	37
§ 49 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades.....	37
§ 49a Aufhebung der Bachelor-Studiengänge, Verweis auf Übergangsbestimmungen	38
5. Teil: Schlussbestimmungen.....	38
§ 50 Inkrafttreten.....	38
§ 51 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen	38
Anlage 1: Das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Würzburg – Struktur, Erweiterungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 2: Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen an der Universität Würzburg – Struktur, Erweiterungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 3: Das Studium für das Lehramt an Realschulen an der Universität Würzburg – Struktur, Erweiterungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 4: Das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Würzburg – Struktur, Erweiterungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 5: Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität Würzburg – Struktur, Erweiterungen.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 6: Rahmenstudienstrukturpläne	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 7: Satzungsrelevante Elemente von Modulen (§ 6 Abs. 3).....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 8: Module Abschlussarbeiten der Bachelor-Studiengänge	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 9: Bonusleistungen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 10: Multiple-Choice-Verfahren	Fehler! Textmarke nicht definiert.

Präambel

¹Die Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) sieht sich wissenschaftlicher Lehre und Forschung auf international höchstem Niveau verpflichtet. ²Auf diesem Grundsatz basieren die hier beschriebenen Rahmenbedingungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie die weiteren Bestimmungen für die modularisierten Lehramtsstudiengänge.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) ¹Diese LASPO gilt für alle Studiengänge mit dem Ziel des Abschlusses der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Erste Lehramtsprüfung) an der JMU. ²Sie ergänzt die Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) vom 13. März 2008 (GVBI, S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung. ³Sie regelt insbesondere die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 2 LPO I, die zusammen mit der Ersten Staatsprüfung die Erste Lehramtsprüfung bilden.

(2) ¹Die Studienmodule des Lehramtsstudiums ermöglichen den Erwerb eines akademischen Abschlusses nach Maßgabe des 4. Teils dieser Satzung. ²Unbeschadet hiervon besteht die Möglichkeit des Erwerbs akademischer Abschlüsse im Rahmen außerschulischer fachwissenschaftlicher Studiengänge nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der JMU, insbesondere der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den auf dieser Grundlage ergangenen fachspezifischen Bestimmungen.

(3) ¹Die fachspezifischen Bestimmungen (FSB) der einzelnen Studienfächer regeln in Ergänzung zu dieser Ordnung insbesondere den Studienverlauf sowie die studiengangbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die Prüfungsanforderungen. ²Weitere Regelungen ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

(4) An der JMU ist das Studium für folgende Lehrämter möglich:

1. Lehramt an Grundschulen,
2. Lehramt an Mittelschulen,
3. Lehramt an Realschulen,
4. Lehramt an Gymnasien,
5. Lehramt für Sonderpädagogik.

(5) ¹Das Studium im Fach Musik (als Doppelfach oder als eines von zwei vertieft studierten Fächern im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien, als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Realschulen, jeweils Fachwissenschaft und Fachdidaktik) erfolgt im Rahmen einer Kooperation der JMU mit der Hochschule für Musik (HfM) Würzburg. ²Die Regelungen dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und der auf dieser Grundlage beruhenden fachspezifischen Bestimmungen werden daher insoweit durch die entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen der HfM Würzburg ergänzt.

(6) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Begriffe „Studienfach“ und „Fach“ in dieser Ordnung sowie in den FSB im Sinne der Begriffsbestimmung in § 2 LPO I verwendet.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) ¹Durch das Studium werden die fachwissenschaftlichen bzw. sportlichen und künstlerischen sowie die erziehungswissenschaftlichen und gegebenenfalls gesellschaftswissenschaftlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten erworben, die zur Ausübung des entsprechenden Lehramts in der gewählten Fächerverbindung erforderlich sind. ²Zugleich werden fachdidaktische und schulpraktische Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten vermittelt, auf denen die schulpraktische Ausbildung (Vorbereitungsdienst) aufbaut. ³Insgesamt soll durch die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit den Studieninhalten die Entwicklung einer professionellen Handlungskompetenz für das Berufsfeld Schule gefördert werden.

(2) Durch die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen wird festgestellt, ob die Studierenden die durch das jeweilige Studienmodul vermittelten Lernergebnisse (Kompetenzen) erworben und das jeweilige Studienmodul damit erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) ¹Durch den erfolgreichen Abschluss der Studienmodule erwerben die Studierenden Leistungspunkte, die als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung ausgestaltet sind. ²Die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen und die Erste Staatsprüfung bilden gemeinsam die Erste Lehramtsprüfung. ³Das Bestehen der Ersten Lehramtsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt.

§ 3 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden

(1) ¹Die JMU bietet ein breites Beratungsangebot an. ²Dazu gehört die Beratung zu allgemeinen Fragen des Studiums, z. B. zum Studienangebot, zur Studienaufnahme, oder zu einem Wechsel des Studienfachs bzw. des Studienorts. ³Daneben stehen auch Beratungsangebote zu speziellen Fragen zur Verfügung, z. B. zu einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt, Überschneidungsfreiheit von Zwei-Fächer-Studiengängen, bei chronischer Erkrankung oder Behinderung, zum Studium mit Kind oder zur Karriereplanung; vor dem Hintergrund der durch das zuständige Bayerische Staatsministerium jährlich veröffentlichten Bedarfssprognose wird zudem dringend empfohlen, Beratungsangebote zur angestrebten Fächerwahl in Anspruch zu nehmen. ⁴Informationen zum Beratungsangebot sowie den jeweiligen Beratungsstellen können der Internetpräsenz der JMU entnommen werden.

(2) ¹Zur Information und Verwaltung der Studienfächer setzt die JMU ein elektronisches System ein. ²Die Studierenden haben die Veröffentlichungen in elektronischer Form sowie die Aushänge selbständig zu beachten.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) ¹Der Zugang zum Studium für ein Lehramt kann nur erfolgen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen für sämtliche Fächer der gewählten Fächerverbindung erfüllt. ²Ein vorgezogener oder bedingter Zugang zu lediglich einem Teil der Fächer einer Fächerverbindung ist nicht möglich.

(2) ¹Der Zugang zum Studium für ein Lehramt in einer gewählten Fächerverbindung setzt den Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung voraus. ²Zum Studium berechtigt die allgemeine oder eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife sowie die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung qualifizierter Berufstätiger. ³Das Nähere regelt die Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung - QualV) vom 2. November 2007 (GVBl S. 767, BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Den fachgebundenen Hochschulzugang qualifizierter Berufstätiger nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der QualV regelt die Hochschulzulassungssatzung der JMU vom 9. Januar 2020 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2020-1) und die Hochschulzugangssatzung der JMU vom 28. September 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-79) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) ¹Die FSB einzelner Fächer können nach Maßgabe des Art. 89 Abs. 2 und 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung als weitere Zugangsvoraussetzung das Bestehen einer Prüfung der Begabung und Eignung (Eignungsprüfung) vorsehen. ²Die Einzelheiten solcher Verfahren werden ebenfalls in den FSB geregelt. ³Für die Durchführung solcher Verfahren ist die jeweilige Fakultät bzw. sind die jeweiligen Fakultäten zuständig, die das Studienfach anbietet bzw. anbieten. ⁴Eine an der JMU bestandene Eignungsprüfung berechtigt zur Aufnahme des Studiums bis zu einer grundlegenden Änderung des jeweiligen Studienfachs für das entsprechende Lehramt. ⁵Eine an der JMU nicht bestandene Eignungsprüfung kann dort in diesem Fach unbeschadet der Regelungen in den FSB nur einmal wiederholt werden. ⁶Bewerberinnen oder Bewerber eines höheren Fachsemesters, welche von einer anderen Hochschule an die JMU in ein Studienfach wechseln möchten, das eine Eignungsprüfung vorsieht, haben diese an der JMU nur dann abzulegen, sofern die an der anderen Hochschule abgelegte Prüfung (bzw. das Verfahren) hinsichtlich der nachgewiesenen Kompetenzen wesentliche Unterschiede im Verhältnis zur JMU aufweist. ⁷Die Sätze 2 bis 6 finden keine Anwendung, soweit speziellere Regelungen einschlägig sind, insbesondere die Regelungen der QualV zur zentralen Eignungsprüfung in Sportstudiengängen.

(4) ¹Soweit an der JMU für einzelne Studienfächer oder Studiengänge kapazitäre Engpässe bestehen, können Zulassungsbeschränkungen festgesetzt werden. ²Näheres hierzu regeln die jeweiligen Hochschulsatzungen, insbesondere die Zulassungszahlsatzung in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Im Übrigen bestehen keine weiteren Zugangsvoraussetzungen, soweit in den einschlägigen Bestimmungen, insbesondere den FSB der einzelnen Fächer, in Ausnahmefällen nichts Abweichendes geregelt ist.

(6) ¹Die Zulassung zu Fächern, welche das Bestehen einer Eignungsprüfung voraussetzen, ist form- und fristgerecht innerhalb einer Ausschlussfrist bei der jeweils zuständigen Stelle der Fakultät an der JMU zu beantragen, wobei die Ausschlussfrist sowie die zuständige Stelle von den Fakultäten ortsüblich bekannt gemacht und mittels geeigneter elektronischer Systeme veröffentlicht werden. ²Diese Antragspflicht gilt auch für die Bewerberinnen und Bewerber, welche gemäß Abs. 3 Sätze 4 oder 6 grundsätzlich nicht noch einmal eine Eignungsprüfung zu durchlaufen haben. ³Die Zulassung zu Fächern in den Lehramtsstudien-gängen, in denen Zulassungsbeschränkungen bestehen, ist form- und fristgerecht innerhalb der jeweils geltenden Ausschlussfrist elektronisch über die Bewerbungsplattform der JMU zu beantragen. ⁴Die entsprechenden Fristen werden ortsüblich bekannt gemacht und durch geeignete elektronische Systeme veröffentlicht. ⁵Die Immatrikulation für die sonstigen Fächer erfolgt elektronisch über die Immatrikulationsplattform im jeweiligen Immatrikulationszeitraum.

(7) Die FSB können Empfehlungen hinsichtlich der für die Aufnahme des Studiums nützlichen Grundkenntnisse vorsehen.

§ 5 Studienbeginn

Das Studium beginnt in einem Lehramtsstudiengang in der Regel im Wintersemester, soweit in den FSB eines Studienfachs der gewählten Fächerverbindung nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 6 Modularisierung

(1) ¹Die Lehramtsstudienfächer sind modular aufgebaut. ²Bei der Konzeption und Ausgestaltung der Module sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10. Oktober 2003 in der jeweils geltenden Fassung, konkretisiert durch die Bayerische Studienakkreditierungsverordnung (BayStudAkkrV) vom 13. April 2018 (GVBl. S. 264, BayRS 2210-1-1-13-K) in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Ländergemeinsame Strukturvorgaben) zu beachten. ³In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (ECTS-Punkten) belegte Studieneinheiten zusammengefasst. ⁴Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁵Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines (Studien-)Jahres erworben werden können. ⁶In jeweils schriftlich zu begründenden Fällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ⁷Module der JMU müssen immer ganzzahlige ECTS-Punkte aufweisen. ⁸Sie sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten aufweisen; Ausnahmen hiervon sind nur mit jeweils gesonderter schriftlicher Begründung möglich.

(2) ¹Die Prüfungsinhalte und -formen eines Moduls orientieren sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen (Kompetenzen). ²Der Prüfungsumfang ist auf das dafür notwendige Maß zu beschränken. ³Module werden daher in der Regel mit einer einzelnen studienbegleitenden Erfolgsüberprüfung abgeschlossen; in jeweils schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann auch mehr als eine Erfolgsüberprüfung vorgesehen werden. ⁴Einzelheiten der Erfolgsüberprüfung sind im 2. Teil dieser Ordnung geregelt. ⁵In jeweils schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen kann das Ablegen einer Modulprüfung und das damit einhergehende Belegen der dazugehörenden Lehrveranstaltungen vom vorherigen Bestehen einer anderen Modulprüfung abhängig gemacht werden (sogenannte „Verknüpfung“).

(3) ¹Die Modulbeschreibungen an der JMU umfassen neben satzungsrelevanten Elementen nach Maßgabe der Anlage 7 zu dieser Ordnung auch nicht satzungsrelevante Elemente. ²Die satzungsrelevanten Elemente sind in den FSB geregelt und werden in den Modulbeschreibungen der Modulhandbücher durch die nicht satzungsrelevanten Elemente ergänzt. ³Dort ist insbesondere zu regeln, wer die Verantwortung für das Modul trägt (Modulverantwortliche bzw. Modulverantwortlicher), welche fachlichen, methodischen, fachpraktischen und fächerübergreifenden Inhalte vermittelt und welche Lernergebnisse erworben werden sollen. ⁴Diese sind dabei an den Gesamtzielen des jeweiligen Studienfachs auszurichten. ⁵Die Modulbeschreibungen werden von den jeweils für die Module verantwortlichen Einrichtungen der JMU erstellt und gepflegt. ⁶Dabei sind Beschreibungen zu verwenden, welche den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben Rechnung tragen.

(4) ¹Die Modulhandbücher werden insbesondere in elektronischer Form veröffentlicht. ²Veröffentlichte Modulbeschreibungen sind ab dem Semester der Veröffentlichung verbindlich und gelten so lange, bis Änderungen zu einem neuen Veröffentlichungstermin bekanntgemacht werden.

§ 7 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

¹Module werden gemäß dem ECTS mit einer bestimmten Zahl von Punkten (ECTS-Punkte) versehen. ²Mit diesen wird das erforderliche Arbeitspensum (auch bezeichnet als „workload“) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen, also Kontaktzeiten, Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie Selbststudium. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden einer oder eines durchschnittlichen Studierenden. ⁵Ein Semester umfasst in der Regel 30 ECTS-Punkte. ⁶Geringfügige Abweichungen hiervon sind nur möglich, wenn in einem Studienjahr genau 60 ECTS-Punkte erreicht werden; Einzelheiten sind den Rahmenstudienstrukturplänen (Anlage 6) für die einzelnen Lehrämter zu entnehmen. ⁷ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

§ 8 Gliederung des Studiums, Fächerverbindungen, Rahmenstudienstrukturpläne

(1) ¹Für jedes Studienfach werden in den FSB als Anlage in Form einer obligatorischen Studienfachbeschreibung (SFB) die Module des Fachs mit ihren satzungsrelevanten Bestandteilen aufgeführt. ²Wird ein Fach als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Grundschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktik der Grundschule angeboten, wird dies in einer gemeinsamen FSB und einer gemeinsamen SFB geregelt. ³Wird ein Fach als Unterrichtsfach im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Mittelschulen sowie als Didaktikfach im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule angeboten, wird dies in einer gemeinsamen FSB und einer gemeinsamen SFB geregelt. ⁴Die Auflistung der Module in den SFB wird in Pflichtbereiche, Wahlpflichtbereiche und Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I gegliedert. ⁵In den Unterrichtsfächern sowie den vertieft studierten Fächern im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien werden die Module gegebenenfalls zudem der „Fachwissenschaft“ oder der „Fachdidaktik“ zugewiesen, soweit weitere Zuweisungen erfolgen sollen (beispielsweise dann, wenn ein Fach aus mehreren Teilstücken besteht), sind diese ebenfalls in den SFB zu regeln. ⁶Die Bereiche können nach Maßgabe der FSB in maximal zwei Ebenen von Unterbereichen, Schwerpunktbereichen und Modulgruppen gegliedert werden, denen mit Ausnahme der Modulgruppen jeweils ECTS-Punkte zugewiesen werden. ⁷Modulgruppen dienen lediglich der strukturierten Darstellung von Modulen, ECTS-Punkte sind ihnen nicht zugewiesen. ⁸Sollen bei der Ausgestaltung eines Studienfachs Module in die SFB aufgenommen werden, die nicht von einer der das Studienfach anbietenden Fakultäten stammen, so ist vor Aufnahme das schriftliche Einverständnis der anbietenden Fakultät als „Importzusage“ einzuholen.

(2) Die Struktur der einzelnen Lehramtsstudiengänge und die an der JMU angebotenen Studienfächer, Fächerverbindungen und Erweiterungen werden in den Anlagen 1 bis 5 näher erläutert.

(3) ¹Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Teilbereiche des Studiums sowie auf einzelne Fachsemester folgt dabei den von der JMU beschlossenen Rahmenstudienstrukturplänen für das jeweilige Lehramt. ²Die Rahmenstudienstrukturpläne sind der Anlage 6 zu entnehmen.

(4) Die im Rahmen des Studiums für das Lehramt an der JMU jeweils angebotenen Studienfächer, Fächerverbindungen und Erweiterungsfächer werden durch den PALA (vgl. § 16) in ortsüblicher Weise, insbesondere mittels elektronischer Systeme, bekannt gegeben und aktualisiert.

(5) Sieht die LPO I vor, dass im Falle der Erweiterung mit einem Fach Leistungspunkte bzw. universitäre Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu erbringen sind, so ist in der SFB des betreffenden Fachs in geeigneter Weise kenntlich zu machen, durch welche Module die geforderten Leistungspunkte bzw. Leistungsnachweise erbracht werden.

§ 9 Freier Bereich

(1) ¹Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt ist als Voraussetzung für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 LPO I ein Gesamtstudienumfang gemäß der dort in den Nrn. 1 bis 4 genannten Leistungspunkte nachzuweisen. ²Die Vorgaben beinhalten in jedem Lehramt 15 Leistungspunkte „im Rahmen weiterer Lehramtsbezogener Veranstaltungen der Hochschule“ aus jeweils vorgegebenen Fächern (im Folgenden: Freier Bereich). ³Diese Leistungspunkte können an der JMU wie folgt erworben werden:

1. Lehramt an Grundschulen und Lehramt an Mittelschulen (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I:
 - a. Im Fach Erziehungswissenschaften einschließlich der Gesellschaftswissenschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a) und b) LPO I)

- b. Im Fach Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. c) LPO I)
 - c. Im fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich des Unterrichtsfachs (§ 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. d) und e) LPO I)
2. Lehramt an Realschulen (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I):
- a. Im Fach Erziehungswissenschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) LPO I)
 - b. Im fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich eines jeden Unterrichtsfachs (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) und c) LPO I)
3. Lehramt an Gymnasien (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 LPO I):
- Im fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich eines jeden vertieft studierten Fachs (§ 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b) und c) LPO I)
4. Lehramt für Sonderpädagogik (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. i) LPO I)
- a. Im Fach Erziehungswissenschaften einschließlich der Gesellschaftswissenschaften (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a) und b) LPO I)
 - b. Im Fach Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. c) LPO I)
 - c. In der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. d) LPO I)
 - d. In der sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium (§ 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. e) LPO I)

(2) Die einzelnen Fächer können in den jeweiligen FSB Module anbieten, die den Erwerb von Leistungspunkten im Rahmen des Freien Bereichs ermöglichen (fachspezifischer Freier Bereich).

(3) ¹Daneben werden im Rahmen jedes Lehramtsstudiengangs fächerübergreifende Module angeboten, durch deren erfolgreichen Abschluss Leistungspunkte im Rahmen des Freien Bereichs eines Lehramts erworben werden (fächerübergreifender Freier Bereich). ²Der fächerübergreifende Freie Bereich ist in den Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

(4) Weitere Angebote im Rahmen des Freien Bereichs, insbesondere Angebote für alle Studierenden bestimmter Fakultäten (fakultätsweiter Freier Bereich) sind gegebenenfalls durch gesonderte „Ergänzende Bestimmungen“ zu regeln.

(5) ¹Die Module des „Freien Bereichs“ können im Rahmen des jeweils einschlägigen Angebotes und der verfügbaren Kapazitäten frei gewählt werden. ²Vorgaben zur Verteilung der ECTS-Punkte auf den fachspezifischen, fächerübergreifenden und/oder fakultätsweiten Freien Bereich sind nicht zulässig.

§ 10 Praktika

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind Praktika im Rahmen der studienbegleitend zu absolvierenden Studienmodule wie folgt vorgesehen:

(2) ¹In sämtlichen Lehramtsstudiengängen ist ein pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum zu absolvieren (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I); diesem Praktikum sind jeweils obligatorische Begleitveranstaltungen zugeordnet. ²Es ist in den FSB der Erziehungswissenschaften geregelt.

(3) ¹In den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Mittel-, Realschulen und an Gymnasien ist zudem ein studienbegleitendes fachdidaktisches Praktikum erfolgreich zu absolvieren (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I); diesem Praktikum sind jeweils obligatorische Begleitveranstaltungen zugeordnet. ²Es ist gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I in einem gewählten Unterrichtsfach bzw. vertieft studierten Fach abzuleisten. ³Das Nähere ist in den FSB der jeweiligen Unterrichtsfächer und vertieft studierten Fächer und den zugehörigen Modulbeschreibungen geregelt. ⁴Die Eingruppierung innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt beim Fach Erziehungswissenschaften und wird in den FSB dieses Fachs geregelt.

(4) ¹Im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik ist anstelle des Praktikums nach Abs. 3 ein studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.E. i.V.m. § 93 Abs. 1 Nr. 5 LPO I) in der gewählten vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgreich zu

absolvieren. ²Daneben ist ein sonderpädagogisches Praktikum an einem Förderzentrum oder an einer Förderschule der gewählten vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung (§ 93 Abs. 1 Nr. 4 LPO I) abzuleisten. ³Das Nähere ist in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt.

⁴Im Rahmen des Qualifizierungsstudiums einer sonderpädagogischen Fachrichtung ist zudem ein weiteres Praktikum an einer Förderschule der gewählten Fachrichtung abzuleisten (§ 102 Abs. 1 LPO I). ⁵Das Nähere ist in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium geregelt.

⁶Die Eingruppierung der sonderpädagogischen Praktika innerhalb des Lehramtsstudiums und die Verrechnung der zu erbringenden ECTS-Punkte erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. g) LPO I gesondert. ⁷Bezüglich der hierdurch im Fach Erziehungswissenschaften fehlenden ECTS-Punkte tritt beim Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik an Stelle des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums ein sogenanntes Additiv-Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung. ⁸Das Additiv-Modul ist in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung geregelt, die Eingruppierung und Verrechnung der ECTS-Punkte in den FSB des Fachs Erziehungswissenschaften.

(5) ¹In den Studiengängen für die Lehrämter an Grundschulen, an Mittelschulen sowie für Sonderpädagogik ist im Rahmen der Didaktik der Grundschule bzw. im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule ein zusätzliches einsemestriges studienbegleitendes Praktikum erfolgreich zu absolvieren, § 36 Abs. 1 Nr. 1 LPO I bzw. § 38 Abs. 1 Nr. 3 LPO I. ²Diesen Praktika sind jeweils obligatorische Begleitveranstaltungen zugeordnet. ³Das Nähere ist in den FSB der Didaktik der Grundschule bzw. der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule geregelt.

(6) In der LPO I können darüber hinaus weitere Praktika (Betriebspraktikum, Orientierungspraktikum) als Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung vorgesehen sein.

§ 11 Studiendauer

(1) ¹Gemäß § 20 LPO I gelten unbeschadet der Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 22 LPO I folgende Regelstudienzeiten im Sinn des Hochschulrechts:

1. Sieben Semester für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen,
2. Neun Semester für die Lehrämter an Gymnasien und für Sonderpädagogik.

²Im Fall der Erweiterung des Studiums nach Art. 14 bis 19 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) vom 12. Dezember 1995 (GVBl 1996, S. 16) in der jeweils geltenden Fassung verlängert sich die Regelstudienzeit nach Satz 1 um zwei Semester, im Fall des Studiums für das Lehramt an Gymnasien in einer Fächerverbindung mit Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt um ein Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.

(2) ¹Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. ²Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. ³Als Orientierungshilfe gibt die das jeweilige Studienfach anbietende Fakultät durch einen Studienverlaufsplan eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums.

(3) Im Rahmen des Studiums für ein Lehramt wird für alle Fächer der jeweiligen Fächerverbindung insgesamt eine einheitliche Zählung der Fachsemester vorgenommen.

§ 12 Lehrformen

(1) ¹Im Studium sind verschiedene Lehrveranstaltungen vorgesehen. ²Lehrformen sind insbesondere:

1. Vorlesungen (V):

¹Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. ²In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

2. Seminare (S):

¹Sie dienen der Vertiefung ausgewählter Themenkomplexe. ²Die Studierenden werden insbesondere durch Referate oder Vorträge sowie durch Diskussionen in den Ablauf einbezogen.

3. Übungen (Ü):

¹Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. ¹¹Dabei stehen insbesondere die selbständige Lösung von Übungsaufgaben und die Diskussion der Lösungen im Mittelpunkt. ¹¹¹Übungen können auch praktische Anteile beinhalten.

4. Praktika (P):

¹Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden innerhalb oder außerhalb der Hochschule.

¹¹Praktika finden nach Maßgabe der LPO I insbesondere an den jeweiligen Praktikumsschulen statt.

5. Projekte (R):

In Projekten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten erarbeitet, wobei hierdurch die Studierenden in die Lage versetzt werden sollen, an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten zu können.

6. Kolloquien (K):

Sie dienen der mündlichen Vorstellung der wesentlichen Ergebnisse von schriftlichen Arbeiten oder der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit.

7. Tutorien (T):

Sie dienen der Begleitung, Vertiefung und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen während der ersten Studiensemester.

8. Exkursionen (E):

Sie dienen der praxisnahen Vermittlung und Vertiefung von Studieninhalten.

³Darüber hinaus sind weitere Lehrformen möglich, welche in den FSB festgelegt werden.

(2) Soweit technisch möglich, können die Lehrveranstaltungen auch unter Einsatz von E-Learning (Lehrveranstaltung findet ausschließlich unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel statt) sowie von Blended-Learning (Kombination aus „klassischer“ Lehrform und Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel) stattfinden.

(3) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. ²Sie können nach Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen in einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der jeweiligen SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist.

³Ein Anspruch der Studierenden hierauf besteht nicht.

(4) Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in dem festgelegten Zeitraum mittels der eingesetzten elektronischen Verfahren anzumelden (sog. Belegen der Lehrveranstaltung).

(5) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet. ²Ein bestandenes Modul kann in einem Studiengang nur einmal berücksichtigt werden.

(6) ¹Ein Anspruch darauf, dass ein Modul im Wahlpflichtbereich oder im Freien Bereich in einem Studiengang bei nicht ausreichender Anzahl von Studierenden durchgeführt wird, besteht nicht. ²Gleiches gilt, wenn der JMU für die Lehrveranstaltung keine geeignete Dozentin oder kein geeigneter Dozent zur Verfügung steht. ³Die Studierbarkeit des Wahlpflichtbereichs und des Freien Bereichs insgesamt, gegebenenfalls des angebotenen Schwerpunktes oder der Studienrichtung, muss jedoch gewährleistet sein.

(7) ¹Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen im Rahmen von Modulen des Wahlpflichtbereichs oder des Freien Bereichs kann unter der Voraussetzung der erschöpfenden Nutzung der Ausbildungskapazität begrenzt werden. ²Das Nähere, insbesondere die Zahl der aufzunehmenden Studierenden, die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in den FSB festgelegt. ³Begrenzungen nach den Sätzen 1 und 2 sind für den Pflichtbereich nicht möglich.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 13 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen

(1) ¹Für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung müssen im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Grundschulen, Mittelschulen und Realschulen insgesamt 210 ECTS-Punkte nachgewiesen werden, für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Rahmen des Studiums für die Lehrämter an Gymnasien und für

Sonderpädagogik müssen insgesamt 270 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. ²Dabei ist die Ausgestaltung der einzelnen Fächer der Fächerverbindung sowie gegebenenfalls der Bereiche, Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche innerhalb der Fächer einzuhalten.

(2) ¹Die 210 bzw. 270 ECTS-Punkte gemäß Abs. 1 Satz 1 sollen innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit, also bis zum Ende des siebten bzw. neunten Fachsemesters, erworben werden. ²Eine Überschreitung der Fristen gemäß Satz 1 ist nur im Rahmen der Fristen gemäß § 31 Abs. 2 LPO I zulässig. ³Eine Unterschreitung der Fristen gemäß Satz 1 ist nur im Rahmen der Mindeststudiendauer gemäß § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LPO I zulässig.

(3) ¹In den FSB des jeweiligen Studienfachs können Fristen festgelegt werden, die das Bestehen der Erfolgsüberprüfungen bestimmter Module gegen Ende bestimmter Fachsemester vorsehen (Kontrollprüfungen). ²Für diesen Fall wird auf die Regelungen des § 19 Abs. 6 sowie des § 20 Abs. 2 explizit hingewiesen. ³Soweit in den FSB eines Studienfachs eine Kontrollprüfung vorgesehen ist, sind dort auch die gemäß Satz 1 festgelegten Module zu benennen. ⁴Soweit in den FSB eines Studienfachs keine Kontrollprüfung vorgesehen ist, sind in diesen FSB für Studierende, denen als qualifiziert Berufstätige ein fachgebundener Hochschulzugang eröffnet ist, Regelungen über das Bestehen des erforderlichen Probestudiums festzulegen (gemäß Art. 88 Abs. 6 und 10 BayHIG, § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 32 QualV in der jeweils geltenden Fassung), soweit von der grundsätzlichen Regelung des § 4 Hochschulzugangssatzung der JMU in der jeweils geltenden Fassung abgewichen werden soll.

(4) ¹Überschreitet ein Prüfling aus nicht zu vertretendem Grund eine der Fristen aus Abs. 1 bis 3 oder kann er aus nicht zu vertretendem Grund Pflichtmodule innerhalb der gemäß Abs. 3 vorgesehenen Semestergrenzen nicht erfolgreich ablegen, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Der nicht zu vertretende Grund muss hierbei im jeweils nach Abs. 1 bis 3 maßgeblichen Semester vorliegen und ist dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ³Im Fall des Vorliegens einer Krankheit ist diese unverzüglich durch fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise zu belegen. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen. ⁵Im Falle einer länger andauernden Krankheit oder Erkrankung kann unverzüglich von der oder dem Studierenden eine Beurlaubung für das betroffene Semester beantragt werden.

(5) Soweit ein bestimmter Prüfungserfolg im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des folgenden Fachsemesters zu erwerben und gegenüber dem Prüfungsamt der JMU nachzuweisen ist, wird die Wiederholungsfrist durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 14 Fachprüfungsausschüsse

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfung wird für jedes Fach jeweils ein Prüfungsausschuss (Fachprüfungsausschuss) einheitlich und lehramtsübergreifend für alle Ausprägungen dieses Fachs im Rahmen des Lehramtsstudiums gebildet. ²Der Fachprüfungsausschuss hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Modulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit ein Einvernehmen herbeizuführen. ³Der Fachprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, wobei dies in den FSB aller Lehramtsausprägungen des betroffenen Fachs einheitlich zu regeln ist. ⁴Die Bildung von fächerübergreifenden Prüfungsausschüssen ist zulässig, wobei dies in den FSB aller Lehramtsausprägungen aller betroffenen Studienfächer einheitlich zu regeln ist. ⁵Kommt eine einheitliche Regelung im Sinne von Satz 4 nicht zu Stande, ist die Bildung von fächerübergreifenden Prüfungsausschüssen nicht möglich, so dass für das jeweilige Studienfach ein separater Prüfungsausschuss zu wählen ist.

(2) ¹Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat der Fakultät, die das jeweilige Studienfach anbietet, gewählt. ²Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät oder der jeweiligen Fakultäten gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ⁴Die Wiederwahl ist möglich. ⁵Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁶Der Fakultätsrat kann daneben für jede im Fakultätsrat vertretene Personengruppe eine oder mehrere Ersatzvertreterinnen und/oder einen oder mehrere Ersatzvertreter (jeweils mit Festlegung der Reihenfolge) durch Wahl bestimmen. ⁷Die Besetzungen der Fachprüfungsausschüsse sind unverzüglich an das Prüfungsamt zu melden. ⁸Im Falle von Studienfächern, welche fakultätsübergreifend unter der Verantwortung von mehr als einer Fakultät angeboten werden, wird der fächerübergreifende Fachprüfungsausschuss aus Mitgliedern aller beteiligten Fakultäten besetzt. ⁹Dabei erfolgt die Wahl der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses durch die betreffenden Fakultätsräte. ¹⁰Ändert sich die Zuständigkeit des Fachprüfungsausschusses, so ist dieser neu zu wählen. ¹¹Die oder der Vorsitzende sowie die oder der

stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professorinnen bzw. Professoren oder Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer sein.¹² Die Professorinnen und Professoren müssen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den FSB mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen.¹³ Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt die oder der gemäß Satz 6 gewählte Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge in den Fachprüfungsausschuss ein.¹⁴ Sollte eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter nicht mehr vorgesehen sein oder nicht zur Verfügung stehen, wird vom betreffenden Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) ¹Der Fachprüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Studiendekaninnen und den Studiendekanen der am Studienfach beteiligten Fakultäten, zentralen Einrichtungen und den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung der JMU im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Erfolgsüberprüfungen in den nach dieser Ordnung bzw. nach den FSB festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können.² Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken.³ Die Prüflinge sind rechtzeitig über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu zu informieren; der Fachprüfungsausschuss macht die entsprechenden Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt, wobei dies insbesondere in elektronischer Form erfolgen kann.

(4) ¹Der Fachprüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.² Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.³ In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt.⁴ Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident der JMU in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Fachprüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter.

(5) ¹Der Fachprüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem PALA (vgl. § 16) und unterstützt die Studiendekaninnen und/oder Studiendekane der am Studienfach beteiligten Fakultäten im Hinblick auf den von ihnen gemäß Art. 40 Abs. 2 Nr. 4 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung regelmäßig zu erstellenden Bericht zur Lehre.² Er gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform dieser Ordnung sowie der FSB.

(6) Die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Erfolgsüberprüfungen beizuwöhnen.

§ 15 Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen.² Der Fachprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per Fax oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Tagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.³ Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens zweimal im Kalenderjahr zusammen, wobei neben den ordentlichen Sitzungsterminen auch außerordentliche Termine aufgrund aktuell zu entscheidender Fallgestaltungen anberaumt werden.⁴ Er beschließt grundsätzlich in Sitzungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.⁵ In geeigneten Fällen soll ein Mitglied des Prüfungsamtes zur Sachverhaltsdarstellung beratend oder zur Kenntnisserlangung der zu treffenden Entscheidungen hinzugezogen werden.⁶ Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im Umlaufverfahren gemäß § 37 Abs. 5 der Grundordnung der Julius Maximilians-Universität Würzburg vom 29. Dezember 2022 - Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2022-98 in der jeweils geltenden Fassung, auch elektronisch, in Betracht.⁷ Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.⁸ Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.⁹ Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.¹⁰ Eine Ausfertigung des Protokolls oder im Falle eines Umlaufverfahrens des Beschlusses ist im Abdruck an das Prüfungsamt weiterzuleiten.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Fachprüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Tagen zu erfolgen.² Die oder der Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Fachprüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen.³ Hiervon ist der Fachprüfungsausschuss unverzüglich in Kenntnis zu setzen.⁴ Darüber hinaus kann, soweit diese Ordnung nichts Anderes bestimmt, der Fachprüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.⁵ Die Übertragung bedarf eines Beschlusses.⁶ Nach Ablauf der Amtszeit sind Art und Umfang der Übertragung durch den jeweils neu zusammentretenden Fachprüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(3) Die Sitzungen des Fachprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(4) ¹Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. ²Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16 Übergreifender Prüfungsausschuss für das Lehramtsstudium (PALA), Verantwortliche für das Lehramtsstudium

(1) ¹Für fach- und lehramtsübergreifende Fragen wird zusätzlich zu den Fachprüfungsausschüssen ein übergreifender Prüfungsausschuss für das Lehramtsstudium (PALA) gebildet. ²Der PALA besteht aus der oder dem Vorsitzenden und neun weiteren Mitgliedern, die den folgenden Fakultäten angehören:

1. Katholisch-Theologische Fakultät: ein Mitglied,
2. Philosophische Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften): zwei Mitglieder,
3. Fakultät für Humanwissenschaften: zwei Mitglieder,
4. Fakultät für Biologie: ein Mitglied,
5. Fakultät für Chemie und Pharmazie: ein Mitglied,
6. Fakultät für Mathematik und Informatik: ein Mitglied,
7. Fakultät für Physik und Astronomie: ein Mitglied.

(2) ¹Die Mitglieder des PALA werden vom Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät gewählt. ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. ³Die Wiederwahl ist möglich. ⁴Zu Mitgliedern des PALA können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät gewählt werden, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 85 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung). ⁵Den Vorsitz führt die für das Lehramtsstudium zuständige Vizepräsidentin bzw. der zuständige Vizepräsident. ⁶Die Mitglieder des PALA wählen eine stellvertretende Prüfungsausschussvorsitzende oder einen stellvertretenden Prüfungsausschussvorsitzenden. ⁷Der jeweilige Fakultätsrat kann daneben für die von ihm gewählten Mitglieder eine oder mehrere Ersatzvertreterinnen und/oder einen oder mehrere Ersatzvertreter (jeweils mit Festlegung der Reihenfolge) durch Wahl bestimmen. ⁸Die jeweiligen Mitglieder des PALA sind unverzüglich an das Prüfungsamt zu melden. ⁹Die oder der stellvertretende Vorsitzende soll Professorin bzw. Professor oder Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein. ¹⁰Die Professorinnen und Professoren müssen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ¹¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt die gemäß Satz 7 gewählte Ersatzvertreterin oder der gewählte Ersatzvertreter in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge in den PALA ein. ¹²Sollte eine Ersatzvertreterin oder ein Ersatzvertreter nicht mehr vorgesehen sein oder nicht zur Verfügung stehen, wird vom betreffenden Fakultätsrat eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des PALA ist gleichzeitig Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für das Lehramtsstudium, d.h. für die Studiengänge mit dem Abschlussziel der Ersten Lehramtsprüfung, an der JMU. ²Sie oder er wirkt in Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachprüfungsausschussvorsitzenden darauf hin, dass das Lehrangebot der Studien- und Prüfungsordnung entspricht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit ordnungsgemäß durchgeführt werden kann und die Studierenden angemessen betreut werden. ³Außerdem ist sie oder er insbesondere für die Koordinierung und Zusammenstellung der einzelnen Fächer sowie der an der JMU angebotenen Fächerverbindungen verantwortlich.

(4) ¹Der PALA hat im Zusammenwirken mit den einzelnen Fachprüfungsausschüssen, den Fachprüfungsausschussvorsitzenden, den Studiendekaninnen und den Studiendekanen der am Lehramtsstudium beteiligten Fakultäten, zentralen Einrichtungen und den zuständigen Stellen der Zentralverwaltung der JMU im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Prüfungen in den nach dieser Ordnung bzw. nach den FSB festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken.

(5) ¹Der PALA achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt die Präsidentin oder der Präsident der Universität, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüferinnen und/oder Prüfer sowie Gutachterinnen und/oder Gutachter.

(6) ¹Der PALA berichtet regelmäßig der Universitätsleitung über die Entwicklung der Lehramtsstudiengänge. ²Er gibt darüber hinaus Anregungen zur Reform dieser Ordnung sowie der FSB.

(7) Die Mitglieder des PALA haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) ¹Der PALA wird im Rahmen der ihm gemäß Abs. 5 Sätze 2 und 3 zugewiesenen Aufgaben nur tätig, soweit die einzelnen Fachprüfungsausschüsse ihn um Unterstützung bitten oder wenn ihm Anhaltspunkte vorliegen, dass einzelne Fragen auf Ebene der betroffenen Fachprüfungsausschüsse nicht geklärt werden können (Subsidiarität des PALA). ²Der PALA kann Aufgaben eines Fachprüfungsausschusses nur dann an sich ziehen, wenn eine einvernehmliche Lösung mit dem betreffenden Fachprüfungsausschuss nicht erreicht werden konnte.

(9) Die Regelungen zum Beschlussverfahren (§ 15) finden für den PALA entsprechende Anwendung.

§ 17 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie alle nach Art. 85 BayHIG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Modulverantwortlichen oder die veranstaltenden Dozentinnen oder Dozenten die Prüfungen selbst ab. ³Andernfalls sorgen die Modulverantwortlichen dafür, dass die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden; § 3 Abs. 2 ist zu beachten. ⁴Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Satz 1 erfüllen, von der oder dem Modulverantwortlichen zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Fachprüfungsausschuss. ⁵Scheidet ein prüfungsbe rechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahren erhalten.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zur benannten Prüferin oder dem benannten Prüfer eine sachkundige Beisitzerin oder ein sachkundiger Beisitzer bestellt. ²Zu sachkundigen Beisitzerinnen oder Beisitzern können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen einer Prüferin oder eines Prüfers nach Abs. 1 besitzen oder die einen einschlägigen Abschluss an einer Hochschule erworben haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzerinnen und Beisitzer prüfen selbst nicht.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer besteht nicht. ²Insbesondere können Prüferinnen und Prüfer aus wichtigen Gründen kurzfristig durch andere Prüferinnen und/oder Prüfer ersetzt werden.

§ 18 Anrechnung von Modulen, Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 86 Abs. 1 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem für die Anrechnung zuständigen Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Bei einem entsprechenden Kursangebot können in den SFB genannte Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erbracht werden. ⁴Module können unbeschadet der Regelungen der §§ 23 und 29 LPO I bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden. ⁵Insbesondere kann eine in einem Bachelor-Studium angefertigte Abschlussarbeit als Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I angerechnet werden, falls sie im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten angefertigt wurde und eine Nachbewertung die Angemessenheit bestätigt.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können gemäß Art. 86 Abs. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der JMU zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen (gemessen an den zu erreichenden ECTS-Punkten) ersetzen.

(3) ¹Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Leistungsübersichten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei

Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus früheren Studiengängen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters im neuen Studiengang an der JMU beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht an der JMU abgelegt sind.

(5) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 31 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der sogenannten bayerischen Formel

$$x = 1+3 \cdot \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d oder in Anlehnung an die Grundsätze des ECTS Users' Guide in seiner jeweils geltenden Fassung umgerechnet. ²Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 31 Abs. 3 und 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) ¹Für Module, die angerechnet werden, wird die an der JMU vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben. ²Im Regelfall wird für jeweils vollständige 30 ECTS-Punkte ein Fachsemester angerechnet. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss eine von der Maßgabe des Satzes 2 abweichende Zahl von Fachsemestern anrechnen; im Falle von Studienfachkombinationen ist dies nur dann möglich, wenn sämtliche beteiligten Prüfungsausschüsse über die Abweichung Einigkeit erzielen.

(7) Im Transcript of Records nach § 36 werden die Noten angerechneter Leistungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie nach demselben Notensystem wie an der JMU gebildet oder nach Abs. 5 umgerechnet wurden.

(8) ¹Wird eine Anrechnung versagt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Ferner kann die betroffene Person gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

§ 19 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten oder einer lediglich mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung. ³Art, Dauer, Umfang und Turnus der Erfolgsüberprüfung werden für jedes Modul in der SFB aufgeführt.

(2) ¹Die Erfolgsüberprüfung in einem Modul besteht in der Regel aus einer einzelnen Prüfungsleistung. ²Nur in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen kann sie aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen. ³Wenn dies der Fall ist oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, ist dies in der SFB zu regeln und die Details sind von der Dozentin oder dem Dozenten gemäß der dortigen Regelungen unter Beachtung der Maßgabe des § 21 Abs. 2 bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob und welche Vorleistungen für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul erforderlich sind, ist in der SFB anzugeben, insbesondere Art, Umfang und Dauer; weitere Details werden im Modulhandbuch geregelt.

(4) ¹Neben den in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können freiwillige zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der jeweiligen SFB festgelegt. ²Weitere Einzelheiten zu den freiwilligen zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage 9 – Bonusleistungen – geregelt.

(5) ¹Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten. ²Sie können nach Entscheidung der Dozentin oder des Dozenten in Abstimmung mit der oder dem Modulverantwortlichen in englischer oder einer anderen Sprache abgehalten werden, sofern in der SFB diese Möglichkeit vorgesehen ist. ³Ein Anspruch des Prüflings hierauf besteht aber nicht.

(6) ¹Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. ²Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden an die Fachprüfungsausschussvorsitzende oder den Fachprüfungsausschussvorsitzenden mitgeteilt werden. ³Die oder der Fachprüfungsausschussvorsitzende kann von der oder dem jeweils Prüfenden eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fristüberschreitung fordern. ⁴Die endgültige Prüfungsverbuchung ist spätestens sechs Wochen, bei Prüfungsleistungen zu Modulen, die von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) oder der Fakultät für Humanwissenschaften angeboten werden, spätestens acht Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(7) ¹Die Verwaltung der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen erfolgt durch das Prüfungsamt der JMU in einem zentral bereitgestellten IT-System. ²In diesem IT-System nicht automatisierbare Regelungen dieser Ordnung, der FSB, der SFB oder der Modulbeschreibungen werden durch die jeweils verantwortliche Fakultät in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt umgesetzt. ³Die Ergebnisse dieser Regelungen sind, sofern vom Prüfungsamt benötigt, auf den vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Übermittlungswegen durch die Fakultäten in das zentral bereitgestellte IT-System zu überführen.

§ 20 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹In der Regel wird ein Prüfungszeitraum kurz vor Beginn oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit eines Semesters durch den Fachprüfungsausschuss des jeweiligen Studienfachs bestimmt. ²Innerhalb dieses Zeitraums legt der Fachprüfungsausschuss für jede Erfolgsüberprüfung Ort und Zeitpunkt fest (unter Beachtung des § 21) und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ³Er kann diese Aufgabe an die jeweiligen Modulverantwortlichen delegieren. ⁴Termine für mündliche oder praktische Prüfungen können innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraums auch in Absprache mit der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in anderer Weise, festgelegt werden. ⁵Die entsprechenden Vorgaben werden den betroffenen Studierenden in geeigneter Weise bekannt gegeben; § 3 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) ¹Zu jeder Erfolgsüberprüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher ebenfalls vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist. ²Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. ³Die für den Anmeldezeitraum geltenden Anmeldefristen sind materiell-rechtliche Ausschlussfristen. ⁴Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu Prüfungen ausschließlich im zentralen elektronischen System der JMU anzumelden. ⁵Für den Fall, dass Module in einem Studienfach oder in einer Studienfachkombination in mehreren Bereichen, Unterbereichen oder Schwerpunktbereichen zur Wahl stehen, legen die Studierenden im Rahmen der elektronischen Prüfungsanmeldung fest, welchem Bereich, Unterbereich oder Schwerpunktbereich das jeweilige Modul zugeordnet werden soll.

(3) ¹Zu Erfolgsüberprüfungen gemäß dieser Ordnung kann sich nur erfolgreich anmelden, wer im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, in dem Semester, in dem die Anmeldung zur Prüfung erfolgt, unbeschadet der Regelungen des Art. 93 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung an der JMU eingeschrieben ist und den Prüfungsanspruch in dem Studienfach in der jeweiligen Ausprägung wegen eines endgültigen Nichtbestehens oder aufgrund Verwirkung noch nicht verloren hat. ²Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. ³Wird die Zulassung zu einer Prüfung vom Erwerb von Prüfungsvorleistungen oder weiteren Anmeldevoraussetzungen abhängig gemacht, so haben sich die Studierenden grundsätzlich hierzu gesondert anzumelden. ⁴Soweit die Zuordnungen einer Lehrveranstaltung zu einem Modul sowie diejenigen dieses Moduls zum Bereich feststehen, können die FSB vorsehen, dass das Belegen der zugehörigen Lehrveranstaltungen (vgl. § 12 Abs. 4) durch die Studierenden in Abweichung von Satz 3 als Willenserklärung für die Teilnahme an der Prüfung gewertet wird.

(4) Nicht anmelden kann sich, wer dasselbe Modul oder dieselbe Erfolgsüberprüfung bereits bestanden hat.

(5) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung gilt der Prüfling zu den von ihm gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. ²Bei erfolgter Anmeldung im elektronischen System hat er sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebescheinigung nebst elektronischer Signatur nach einem bei der Anmeldung beschriebenen Verfahren zu erstellen und aufzubewahren. ³Kann er sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhält er auf Verlangen vom Prüfungsamt einen rechtsbehelfsfähigen Bescheid, welcher auch in elektronischer Form ergehen kann; § 3 Abs. 2 ist zu beachten.

(6) ¹Der Prüfling kann von einer angemeldeten Prüfung innerhalb der vom Fachprüfungsausschuss festgesetzten Frist wirksam zurücktreten. ²Abs. 1 sowie § 29 Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 21 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹Erfolgsüberprüfungen können

1. als mündliche Prüfungen (§ 22),
2. als schriftliche Prüfungen (§ 23) oder
3. als sonstige Prüfungen (§ 24)

nach Maßgabe der FSB erbracht werden. ²Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfungen definiert werden. ³Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag der oder des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) ¹Art, Dauer und Umfang der Erfolgsüberprüfungen werden in der SFB der jeweiligen FSB geregelt. ²Es ist möglich, für eine Erfolgsüberprüfung nur eine einzelne Prüfungsform festzulegen oder alternative Prüfungsformen zu definieren. ³In letzterem Fall treffen die Dozierenden in Absprache mit den Modulverantwortlichen mit Beginn der betroffenen Lehrveranstaltung verbindlich die Auswahl der konkreten Prüfungsform im aktuellen Semester aus den definierten Optionen (vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den FSB bezüglich einer nochmaligen Änderung dieser Auswahl), hinterlegen diese Auswahl unverzüglich im zentral bereitgestellten IT-System der JMU und teilen sie unverzüglich dem Prüfungsamt mit. ⁴Die Auswahl wird den Prüflingen durch Aushang und/oder geeignete elektronische Systeme seitens des Prüfungsamtes bekannt gemacht; § 3 Abs. 2 ist zu beachten.

(3) ¹Die Termine der Prüfungen mit Zuordnung der Studierenden zu den einzelnen Prüfenden und den Prüfungsorten sind in der Regel mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt zu geben; dabei sind die Prüfungstermine nach Möglichkeit familiengerecht und unter Beachtung religiöser Feiertage staatlich anerkannter Glaubensgemeinschaften festzusetzen. ²Ein kurzfristig notwendig werdender Wechsel der oder des Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes (aus von der JMU nicht zu vertretenden Gründen) ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekannt zu geben.

(4) ¹Die Abgabetermine für häuslich anzufertigende Prüfungsleistungen wie schriftliche Hausarbeiten, Forschungsberichte, Arbeitsberichte, Protokolle, Rezensionen und Portfolios werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern spätestens zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit bekannt gegeben. ²Halten Studierende den Abgabetermin aus von ihnen zu vertretenden Gründen nicht ein, so haben sie die Prüfung nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0). ³Macht die oder der Studierende geltend, den Abgabetermin aufgrund eines von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Grundes nicht eingehalten zu haben, so ist der nicht zu vertretende Grund unverzüglich nach dessen Eintreten in geeigneter Weise gegenüber der oder dem Prüfenden nachzuweisen.

§ 22 Mündliche Prüfungen

(1) ¹In mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er innerhalb eines zeitlich begrenzten Rahmens konkrete Fragen zu bestimmten Themen beantworten oder über bestimmte fachliche Themen sprechen kann. ²Je nach Fach werden konkret zu beantwortende Fragen gestellt oder es findet ein so genanntes Prüfungsgespräch statt, in dem der Prüfling sein Wissen und Können mündlich unter Beweis stellt.

(2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer durchzuführen.

(3) ¹Mündliche Einzelprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. ²Mündliche Gruppenprüfungen dauern in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten je Prüfling. ³Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der SFB festzulegen. ⁴§ 23 Abs. 6 gilt entsprechend.

(4) ¹Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das Ort und Zeitpunkt sowie Zeitdauer, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers (bzw. der Prüferinnen und/oder Prüfer), der Beisitzerin oder des Beisitzers und des Prüflings sowie besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. ²Das Protokoll wird von der Beisitzerin oder dem Beisitzer geführt und von ihr oder ihm und der Prüferin oder dem Prüfer (bzw. den Prüferinnen und/oder Prüfern) unterzeichnet. ³Die Wiedergabe von Prüfungsfragen und Antworten ist nicht erforderlich.

(5) ¹Die Prüfungsleistungen werden von der oder dem Prüfenden, bei mehreren Prüfenden zunächst einzeln von jeder oder jedem Prüfenden, bewertet. ²Vergeben mehrere Prüfende unterschiedliche Noten, so versuchen sie zunächst, eine Einigung auf eine Note herbeizuführen. ³Ist dies nicht möglich, werden die Noten der Prüfenden gemittelt und an die Notenskala des § 31 Abs. 1 und 2 angepasst, wobei der

Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ⁴Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. ⁵Das Prüfungsergebnis ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(6) ¹Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des gleichen Studienfachs, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörerinnen und/oder Zuhörer zugelassen werden. ²Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. ³Auf Verlangen des Prüflings werden Zuhörerinnen und/oder Zuhörer ausgeschlossen. ⁴Die oder der Prüfende kann Studierende desselben Prüfungssemesters als Zuhörerinnen und/oder Zuhörer ausschließen.

§ 23 Schriftliche Prüfungen

(1) ¹Schriftliche Prüfungen sind Klausuren und Hausarbeiten. ²In Klausuren soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und gegebenenfalls mit begrenzten fachspezifischen Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. ³Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt die oder der jeweilige Prüfende. ⁴Sie werden mindestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. ⁵Die Mitteilung erfolgt durch Aushang und/oder geeignete elektronische Systeme; § 3 Abs. 2 ist zu beachten.

(2) ¹Klausuren können teilweise oder insgesamt in Form des Multiple-Choice-Verfahrens abgenommen werden. ²Das Nähere regelt § 25.

(3) Eine Klausur kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(4) ¹Klausuren dauern in der Regel mindestens 45 und höchstens 240 Minuten. ²Für Module im Umfang von mehr als 10 ECTS-Punkten kann eine Prüfungsdauer von bis zu 300 Minuten vorgesehen werden. ³Die Dauer der schriftlichen Prüfungsleistung ist in den SFB anzugeben.

(5) ¹Sind für eine Klausur mehrere Themen zur Wahl gestellt, so darf nur ein Thema bearbeitet werden. ²Die Bearbeitung weiterer Themen bleibt unberücksichtigt. ³Das gewählte Thema ist kenntlich zu machen. ⁴Werden mehrere Themen bearbeitet und ist nicht erkennbar, welches als bearbeitet gelten soll, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn an Stelle von Themen Aufgaben oder Aufgabengruppen zur Wahl gestellt werden.

(6) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so können sie die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur nach Erlaubnis der aufsichtführenden Person zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen vermerkt werden.

(7) ¹Über jede Klausur ist eine Niederschrift zu fertigen und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen. ²In der Niederschrift sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse nach Abs. 6 Satz 2 und § 29 Abs. 3.

(8) ¹Hausarbeiten sind häuslich anzufertigende Prüfungsleistungen, die zeigen sollen, dass der Prüfling ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des betreffenden Moduls mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann. ²Dabei sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ³Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ⁴Am Ende der Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁶§ 29 Abs. 3 gilt entsprechend.

(9) ¹Schriftliche Prüfungen sind in der Regel durch eine Prüferin oder einen Prüfer zu bewerten. ²Prüfungen, die als nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Bei unterschiedlicher Bewertung versuchen die Prüfenden sich auf eine Note zu einigen; kommt eine Einigung im Falle einer Notengebung nach § 31 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 nicht zustande, werden die Noten gemittelt, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird; alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Sollte die Durchschnittsnote nicht einer nach § 31 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 möglichen Note entsprechen, ist die Note maßgeblich, die mathematisch näher an der Durchschnittsnote liegt. ⁵Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben. ⁶Im Falle einer Notengebung nach § 31 Abs. 1 Satz 4 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung einer der beiden Prüfenden erforderlich.

§ 24 Sonstige Prüfungen

- (1) In Referaten oder Vorträgen soll der Prüfling nachweisen, dass er ein ihm gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und die Inhalte in mündlicher und gegebenenfalls ergänzend hierzu in schriftlicher Form präsentieren kann.
- (2) ¹Übungsaufgaben sollen zeigen, dass der Prüfling Probleme aus dem Gegenstandsbereich des betreffenden Moduls mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum wissenschaftlich bearbeiten kann. ²Sie können in mündlicher oder schriftlicher Form durchgeführt werden.
- (3) ¹Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, wobei der Prüfling nachweisen soll, dass er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. ²Hiervon unabhängig können Projektarbeiten darin bestehen, dass der Prüfling zeigen soll, eine thematisch begrenzte Aufgabe mit wissenschaftlichen Mitteln erfolgreich bearbeiten zu können. ³Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen der Sätze 1 oder 2 erfüllen.
- (4) In praktischen Prüfungen haben die Studierenden nach Maßgabe der FSB praktische Leistungen und die Fähigkeit zur Demonstration fachspezifischer Techniken nachzuweisen.
- (5) ¹In einer Portfolioprüfung weist der Prüfling mit einer Serie von konnexen Teilleistungen seine Kompetenzen nach; die Konnexität muss hierbei in Bezug auf eine einheitliche Themenstellung bzw. einen einheitlichen Prüfungsgegenstand vorliegen. ²Die oder der Studierende erbringt die Teilleistungen nach Vorgabe der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen und/oder Prüfer schriftlich oder mündlich oder in Form der Abs. 1 bis 4. ³Dabei dürfen die Maßgaben der §§ 22 und 23 zu Umfang und Dauer einer einzelnen Prüfungsleistung jeweils nicht erreicht sein. ⁴Daneben darf die Portfolioprüfung in der Summe der Teilleistungen diese Maßgaben nicht überschreiten. ⁵Die Bewertung der Portfolioprüfung erfolgt nicht durch eine schematische Gewichtung der Teilleistungen, sondern durch die Zusammenschau aller Leistungen im Hinblick auf das im Modul definierte Lernergebnis (bzw. den Prüfungsgegenstand) und kann insbesondere den individuellen Lernfortschritt der oder des Studierenden berücksichtigen. ⁶Die SFB der jeweiligen FSB bzw. der ergänzenden Bestimmungen regelt den Umfang, die Teilleistungen und/oder die Dauer der Portfolioprüfung.
- (6) ¹Die Prüfungsleistung der Tätigkeit als Tutorin oder Tutor besteht darin, dass die Prüflinge ihre Fähigkeit nachweisen, Lehrveranstaltungen während der ersten Studiensemester für die Studierenden zu begleiten, zu vertiefen und nachzubereiten. ²Die Prüfung erfolgt in der Form, dass die Prüflinge im Rahmen des von ihnen abgehaltenen Tutoriums Zwischen- und/oder Endberichte anfertigen, deren Umfang in der SFB zu regeln ist.
- (7) Die FSB können weitere Formen der sonstigen Prüfungen vorsehen und spezifizieren.
- (8) ¹Soweit eine sonstige Prüfung in schriftlicher Form anzufertigen ist, finden die Regelungen des § 23 entsprechende Anwendung. ²Abweichend von § 23 Abs. 4 können auch andere als die dort vorgesehenen Bearbeitungszeiten vorgesehen werden.

§ 25 Multiple-Choice-Verfahren

¹Gemäß § 23 Abs. 2 können schriftliche Prüfungen ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Multiple-Choice-Verfahren). ²Einzelheiten hierzu sind in der Anlage 10: Multiple-Choice-Verfahren geregelt.

§ 26 Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I

- (1) Die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
- (2) ¹Für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Das Thema der Arbeit ist daher so zu fassen, dass die durchschnittliche Bearbeitungszeit 300 Stunden nicht übersteigt.
- (3) Das Nähere, insbesondere zum Thema, der Sprache, den betreuenden sowie die Arbeit bewertenden Personen, der Notenvergabe sowie der als Ersatz für die Schriftliche Hausarbeit geltenden

Prüfungsleistungen regelt § 29 LPO I, da die Schriftliche Hausarbeit (auch) Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 4 LPO I.

§ 27 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen

- (1) Erfolgsüberprüfungen finden in der in den FSB festgelegten Form innerhalb des durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienfachs gemäß § 20 Abs. 1 festgelegten Prüfungszeitraums statt.
- (2) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die dennoch erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.
- (3) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Immatrikulation des Prüflings an der JMU im jeweiligen Studienfach, für welches das Modul vorgesehen ist, bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 93 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.
- (4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild, auszuweisen.

§ 27a Einsatz von Plagiatserkennungssoftware

- (1) ¹Die Prüfungsleistung kann mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte, übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ²Bei offensichtlich entgegenstehenden Rechten Dritter, insbesondere Patent- oder sonstigen Schutzrechten, ist hier von einer Ausnahme zu machen.
- (2) ¹Schriftliche Arbeiten (z. B. Hausarbeiten, Bachelor-, Masterarbeiten) sind von dem Prüfling nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen, insbesondere hat dieser schriftlich mit der Abgabe der Arbeit zu versichern, dass er diese selbstständig verfasst und alle von ihm benutzten Quellen und Hilfsmittel in der Arbeit angegeben hat. ²Er versichert darüber hinaus schriftlich mit der Abgabe der Arbeit, dass er mit der Überprüfung der Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware einverstanden ist und erteilt die Einwilligung für einen etwaigen Datenupload, d. h. für die Archivierung der Arbeiten zum Zwecke der Erweiterung des Datenpools.
- (3) Begleitende, identifizierende, personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf den Urheber der Arbeit zulassen, sind vor dem Einsatz einer Plagiatserkennungssoftware zu anonymisieren.

§ 28a Sonderregelung für Studierende mit Kind

¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz von Müttern bei der Arbeit, in der Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung und die Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BerzGG) beziehungsweise nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld und -elternzeitgesetz (BEEG)) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Die oder der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

§ 28b Sonderregelung für Studierende mit Behinderung oder mit länger andauernder oder schwerer chronischer Erkrankung

- (1) ¹Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder einer länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen (insbesondere in den Bearbeitungsfristen) abzulegen, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag über angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist frühestmöglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und sollte dort spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Prüfung, für welche er gelten soll, eingegangen sein.

(2) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise vorgelegt werden. ³Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen. ⁴Die oder der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) Bei Entscheidungen der oder des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 1 soll die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 29 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können innerhalb der gemäß § 20 Abs. 6 gesetzten Frist durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachprüfungsausschuss von einer Prüfung zurücktreten. ²Diese Erklärung kann auch in elektronischer Form abgegeben werden. ³Die Abmeldung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. ⁴Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung bereits erbracht wurde.

(2) Tritt der Prüfling nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zurück oder versäumt er die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0).

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach dem Beginn der Prüfung am Arbeitsplatz unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüferinnen und/oder Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁵Entsprechendes gilt im Falle des § 43 Abs. 11. ⁶Ebenso ist zu verfahren, wenn der Prüfling bereits während der Anfertigung der Schriftlichen Hausarbeit oder der Bachelor-Thesis Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche vornimmt. ⁷Zur Beurteilung dieser Frage sind insbesondere die von der JMU auf Grund von Art. 35 Abs. 3 Nr. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. ⁸In diesem Fall ist die Bearbeitung der Schriftlichen Hausarbeit oder der Bachelor-Thesis abzubrechen und diese mit der Note „nicht ausreichend“ (Note 5,0) zu beurteilen. ⁹In schwerwiegenden Fällen kann die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen im betroffenen Fach ausschließen, so dass dieser den betreffenden Studiengang in der jeweiligen Fächerverbindung endgültig nicht bestanden hat.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 30 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses oder bei der oder dem Modulverantwortlichen oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 31 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Insbesondere müssen auch in Gruppenprüfungen die Leistungen des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein. ³Die Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von der oder dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Hier von unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die Berechnung der Modulnote nach Abs. 3 und 4 sowie in die nach § 35 vorgenommenen Berechnung der Noten der Bereiche und der Durchschnittswerte eingehen können.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfenden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilleistungen zusammen setzt (bei einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), bildet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Leistungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt berechnet. ³Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächsten gelegene von den in den Sätzen 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0) vergeben, im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(4) ¹Falls sich eine Erfolgsüberprüfung in einem Modul aus mehreren Teilprüfungen zusammen setzt (bei mehr als einem im IT-System vorgesehenen Verbuchungsplatz), errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in den FSB nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen wird der gleichgewichtete Durchschnitt auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Fachprüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist richtet sich nach §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Frist mit Bekanntgabe der Bewertung zu laufen beginnt.

§ 32 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Gutachterinnen und Gutachter teilen dem Prüfungsamt unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sind diese zu nutzen.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel über elektronische Einrichtungen. ²Gesonderte schriftliche Bescheide, die einzelne Prüfungsleistungen betreffen, werden darüber hinaus nicht versendet. ³Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(3) Die Studierenden informieren sich regelmäßig über ihren ECTS-Punktestand sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems.

§ 33 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹Eine Erfolgsüberprüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) oder im Fall von § 31 Abs. 1 Satz 4 mit „bestanden“ bewertet wird. ²Wenn in einem Ausnahmefall gemäß § 19 Abs. 2 die Erfolgsüberprüfung aus mehreren Teilleistungen oder Teilprüfungen besteht, müssen diese sämtlich in einem einzelnen Prüfungsdurchgang bestanden werden. ³Besteht der Prüfling in einem einzelnen Prüfungsdurchgang nur einen Teil der erforderlichen Erfolgsüberprüfung, so sind im Rahmen eines

erneuten Durchgangs sämtliche Teilleistungen oder Teilprüfungen erneut zu erbringen. ⁴Anlage 9: Bonusleistung Satz 18 gilt entsprechend.

(2) Eine bestandene Erfolgsüberprüfung darf nicht wiederholt werden.

(3) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Erfolgsüberprüfung kann innerhalb der Fristen des § 13 wiederholt werden. ²Für jede Erfolgsüberprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(4) ¹Abweichend von Abs. 3 kann eine nicht bestandene Bachelor-Thesis (gemäß der Regelungen zum Erwerb eines akademischen Grades, 4. Teil dieser Ordnung) nur einmal wiederholt werden. ²Hinsichtlich einer Rückgabe des Themas ist dabei § 43 Abs. 7 Satz 3 zu beachten.

(5) ¹Alle Erfolgsüberprüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten. ²Die übrigen Erfolgsüberprüfungen sollen jeweils in jedem Semester angeboten werden.

(6) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Erfolgsüberprüfungen können die jeweiligen Prüferinnen oder Prüfer im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Prüflingen, die die Erfolgsüberprüfung nicht bestanden haben, zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters anbieten. ²Hierbei ist je Erfolgsüberprüfung und Prüfling maximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 20 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(7) Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern.

(8) Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I richten sich nach der LPO I.

3. Teil: Beendigung des Studiums, Wechsel des Studienfachs

§ 34 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Studiums

(1) ¹Die Studierenden haben für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 LPO I die für die einzelnen Bereiche vorgesehenen ECTS-Punktezahlen zu erwerben. ²Während die ECTS-Punkte im Pflichtbereich sowie für die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I feststehen, können die Studierenden in Wahlpflichtbereichen sowie im Freien Bereich durch das Absolvieren zusätzlicher Module grundsätzlich mehr als die vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten erwerben. ³Hinsichtlich eines Überschreitens der erforderlichen ECTS-Punkte ist Folgendes zu beachten:

1. ¹Befindet sich der Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit, so kann er zusätzliche ECTS-Punkte erwerben, welche aus zusätzlichen Modulen aus dem Wahlpflichtbereich sowie dem Freien Bereich stammen können. ²Hat er am Ende der Regelstudienzeit mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte sowie die insgesamt erforderlichen ECTS-Punkte erreicht, so sind die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen als Teil der Ersten Lehramtsprüfung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPO I) mit Ablauf des letzten Fachsemesters der Regelstudienzeit bestanden, so dass der Prüfling die Unterlagen gemäß § 36 erhält. ³Entsprechendes gilt, wenn er die erforderlichen ECTS-Punkte aus den einzelnen Bereichen vor Beendigung der Regelstudienzeit erworben hat und gegenüber der oder dem Vorsitzenden des PALA die Ausgabe der Unterlagen gemäß § 36 beantragt.

2. ¹Hat der Prüfling die Regelstudienzeit überschritten und hat er die in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte nicht erworben, so kann er sich im jeweiligen Fachsemester bis zum Erreichen der Studienhöchstdauer (§ 31 Abs. 2 LPO I) zu weiteren Prüfungen anmelden, um die noch ausstehenden erforderlichen ECTS-Punkte zu erwerben. ²Hat er am Ende eines Fachsemesters innerhalb dieses Zeitraums mindestens die in den jeweiligen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte erworben, so sind die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen als Teil der Ersten Lehramtsprüfung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPO I) mit Ablauf des betreffenden Fachsemesters bestanden, so dass der Prüfling die Unterlagen gemäß § 36 erhält.

(2) ¹Sobald die in den einzelnen Bereichen erforderlichen ECTS-Punkte mit oder nach Ablauf der Regelstudienzeit vom Prüfling erreicht worden sind, kann er innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bestehen

seiner letzten Prüfungsleistung die Zuordnung der einzelnen Module zu den einzelnen Bereichen zusammen mit dem Prüfungsamt nochmals ändern.²Diese Festlegungen sind unwiderruflich und vom Prüfling durch Unterschriftenleistung zu bestätigen.³Nimmt der Prüfling innerhalb der Vier-Wochen-Frist keine Änderung der Zuordnung vor, wird der vorliegende Stand der Zuordnung der Notenberechnung zugrunde gelegt.

(3) Die Regelungen der Abs. 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die FSB in den einzelnen Bereichen Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche vorsehen.

(4) Durch das Bestehen der Erfolgsüberprüfungen gemäß Abs. 1 erwirbt der Prüfling die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 22 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 LPO I im betreffenden Lehramt.

§ 35 Durchschnittswerte gemäß § 3 LPO I, Bereichsnoten

(1) ¹Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I ist in den Unterrichtsfächern (mit Ausnahme des Fachs Deutsch als Zweitsprache) und den vertieft studierten Fächern für das Lehramt an Gymnasien von den Hochschulen aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten jeweils ein Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen und die übrigen Leistungen zu ermitteln.²Der Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen wird dabei nach Maßgabe der jeweiligen FSB aus den in der jeweiligen SFB unter dem Begriff „Fachdidaktik“ ausgewiesenen Bereichen ermittelt, der Durchschnittswert für die übrigen Leistungen wird nach Maßgabe der jeweiligen FSB aus den in der jeweiligen SFB unter dem Begriff „Fachwissenschaft“ ausgewiesenen Bereichen ermittelt.³Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LPO I ist in den übrigen Fächern von den Hochschulen aus den in den Modulprüfungen erzielten Noten ein einheitlicher Durchschnittswert zu ermitteln.⁴Die Noten werden nach folgender Notenskala erteilt:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung
1,3-1,4	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,5-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) ¹In den jeweiligen Durchschnittswert gemäß Abs. 1 gehen die nach den Abs. 3 bis 5 berechneten Noten des Pflichtbereichs (soweit im betreffenden Fach vorgesehen) und des Wahlpflichtbereichs oder der Wahlpflichtbereiche (soweit im betreffenden Fach vorgesehen) des jeweiligen Studienfachs ein.

²Der jeweiligen Durchschnittswert errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen Bereiche.³Dabei werden die einzelnen Bereiche mit den gesamten jeweils zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.⁴Die Durchschnittswerte werden gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 LPO I jeweils auf zwei Dezimalstellen berechnet; die dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt.

⁵Im Freien Bereich erbrachte benotete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Durchschnittswerte ein.

(3) ¹Die Note eines Bereichs errechnet sich unbeschadet der Regelungen der Abs. 4 und 5 aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der mit numerischer Note bewerteten Module des Bereichs.²Die Berechnung erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.³Dabei werden in der Regel mit numerischer Note bewertete Module bis zur Gesamtzahl der für den jeweiligen Bereich vorgesehenen ECTS-Punkte berücksichtigt.⁴Die FSB können insbesondere in einem Wahlpflichtbereich vorsehen, dass für die Berechnung nicht diese Gesamtzahl, sondern eine geringere Zahl an ECTS-Punkten herangezogen wird.

(4) ¹Soweit in einem Bereich insgesamt mehr als die gemäß Abs. 3 Satz 3 oder Satz 4 vorgesehene Zahl an ECTS-Punkten aus mit numerischer Note bewerteten Modulen vom Prüfling erbracht worden ist, wird die Note für diesen Bereich wie folgt berechnet:²Zuerst werden die Module nach Notenstufen - beginnend mit der besten und innerhalb derselben Notenstufe beginnend mit den höchsten ECTS-Punkten - geordnet.

³Sodann werden in der so entstandenen Reihenfolge so viele Module ausgewählt, bis deren ECTS-Punkte-

Summe die für den Bereich vorgesehene ECTS-Punktezahl erreicht. ⁴Die Note des jeweiligen Bereichs errechnet sich gemäß Abs. 3, wobei das letzte in die Rechnung einbezogene Modul nur mit dem ECTS-Punkte-Anteil gewichtet wird, der zur Erreichung der für den Bereich vorgesehenen ECTS-Punktezahl benötigt wird.

(5) ¹Soweit ein Bereich in Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche gegliedert ist, wird die Note des Bereichs entweder nach dem „Hierarchiemodell“ oder nach dem „Korbmodell“, jeweils nach Maßgabe der folgenden Regelungen, ermittelt; die Festlegung auf eines der Modelle und die genaue Ausgestaltung innerhalb dieser Regelungen erfolgt in den jeweiligen FSB. ²Soweit die Module eines Bereichs in Modulgruppen zusammengefasst sind, bleiben diese in jedem Fall bei der Ermittlung der Bereichsnote außer Betracht, da die Modulgruppen lediglich der strukturierten Darstellung der Module dienen. ³Bei Wahl des „Hierarchiemodells“ wird für jede Gliederungsebene innerhalb des Bereichs, bei mehreren Gliederungsebenen in aufsteigender Reihenfolge, eine eigene Note gebildet. ⁴Für die Ermittlung der Noten der Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche finden die Regelungen der Abs. 3 und 4 entsprechende Anwendung. ⁵Die Note des Bereichs wird schließlich aus den Noten der höchsten Gliederungsebene innerhalb des Bereichs ermittelt. ⁶Die Ermittlung der Bereichsnote erfolgt ebenfalls in entsprechender Anwendung der Regelungen der Abs. 3 und 4, wobei an Stelle der mit numerischer Note bewerteten Module die einzelnen Unterbereiche und/oder Schwerpunktbereiche treten. ⁷Bei Wahl des „Korbmodells“ werden entweder einzelne oder auch alle Gliederungsebenen (im Folgenden: „Ausfallebene/n“) übersprungen. ⁸Es werden für diese also keine gesonderten Noten ermittelt, sondern jeweils die der Ausfallebene/n untergeordnete Gliederungsebene (Unterbereiche, Schwerpunktbereiche oder Module) zur Berechnung der Note der der Ausfallebene/n übergeordneten Ebene herangezogen. ⁹Soweit Noten in den Unterbereichen und/oder Schwerpunktbereichen gebildet werden sollen, gelten die Ausführungen zum „Hierarchiemodell“ entsprechend.

(6) ¹Hinsichtlich der Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen und Durchschnittswerten ist ein Widerspruch des Prüflings möglich; soweit der Prüfling sich gegen Bewertung einzelner Erfolgsüberprüfungen wenden will, ist § 31 Abs. 5 zu beachten. ²Widersprüche gegen die Bildung und Gewichtung der Noten in den einzelnen Bereichen sowie gegen die Berechnung der Durchschnittswerte sind an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen.

§ 36 Transcript of Records

(1) ¹Über die erfolgreich abgeschlossenen studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen als Teil der Ersten Lehramtsprüfung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 LPO I) erhält die oder der Studierende ein Transcript of Records mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Leistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen; hiervon ausgenommen ist die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I: Da diese (auch) Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 4 LPO I, erfolgt die Bekanntgabe der Note der Schriftlichen Hausarbeit gemäß § 29 LPO I nach Maßgabe der LPO I. ³Weiter sollen im Transcript of Records die extern erbrachten und an der JMU erstmals angerechneten Leistungen ausgewiesen werden. ⁴Das Transcript of Records wird nicht unterzeichnet.

(2) ¹Der Prüfling erhält auf Antrag auch vor Abschluss des Studiums ein vorläufiges Transcript of Records (Bescheinigung gemäß Abs. 1 mit dem Vermerk, dass das Studium noch nicht erfolgreich beendet ist). ²Dieses wird insbesondere auf elektronischem Weg erstellt.

§ 37 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums für ein Lehramt

(1) ¹Das Studium für ein Lehramt in der jeweils studierten Fächerverbindung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Erste Lehramtsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. ²Dies ist der Fall, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen der §§ 13 und 34 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist, da der Prüfling in diesem Fall die studienbegleitend abzulegenden Prüfungen aus den Studienmodulen nicht mehr erfolgreich ablegen kann;
2. die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt; das Nichtbestehen der Ersten Staatsprüfung richtet sich nach Maßgabe der LPO I, insbesondere den §§ 31 und 14 der LPO I;
3. eine Fachnote unter Berücksichtigung von § 12 Abs. 2 LPO I „nicht ausreichend“ oder schlechter ist.

(2) ¹Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen des Studiums für ein Lehramt in der jeweils studierten Fächerverbindung gemäß Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird jeweils ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Hat ein Prüfling das Studium für ein Lehramt in einer Fächerverbindung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung neben dem Bescheid über das endgültige Nichtbestehen gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen sowie die in den einzelnen Erfolgsüberprüfungen erzielten Noten ergeben.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung ist der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen zu gewähren. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³War der Prüfling ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, findet Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1997 (GVBl 1997, S. 235) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) Einsicht in die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I wird nach Maßgabe der LPO I gewährt, da die Schriftliche Hausarbeit Bestandteil der Ersten Staatsprüfung ist, § 25 Abs. 1 Satz 4 LPO I.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder dem Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Erfolgsüberprüfung mitgeteilt worden ist. ²Die Grunddaten (reduzierte Prüfungsakten) sind 50 Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die oder der Studierende exmatrikuliert worden ist.

(5) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis der oder des jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der JMU oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder vernichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 39 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Transcript of Records bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärt Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Transcript of Records bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) ¹Das unrichtige Transcript of Records ist einzuziehen; gegebenenfalls ist hiervon eine neue Ausfertigung zu erteilen. ²Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Transcript of Records ausgeschlossen.

§ 40 Wechsel des Studienfachs, Wechsel der Fassung der FSB, Grundsätze des Vertrauensschutzes bei Änderung der FSB

(1) ¹Ein Wechsel des Studienfaches nach dieser Ordnung liegt vor, wenn die oder der bereits an der JMU immatrikierte Studierende das Lehramt oder ein oder mehrere Fächer der Fächerverbindung unter

Beibehaltung des Lehramts an der JMU ändert, wobei „Fach“ im Sinne der LPO I verwendet wird (§ 1 Abs. 6) und damit insbesondere der Austausch lediglich eines Didaktikfachs im Rahmen der Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule keinen Wechsel des Studienfachs darstellt.

(2) ¹Der Wechsel eines Studienfachs führt dazu, dass die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Fassungen dieser Ordnung und der diese ergänzenden FSB zur Anwendung kommen. ²Die Anrechnung von im bisherigen Studienfach oder in den bisherigen Studienfächern erbrachten Leistungen erfolgt gemäß § 18; eine Anrechnung von Amts wegen erfolgt nicht. ³Die oder der Studierende wird für das neu gewählte Lehramt in der jeweiligen Fächerverbindung in das erste Fachsemester eingestuft, soweit nicht eine Anrechnung von Fachsemestern gemäß § 18 Abs. 6 erfolgt.

(3) ¹Ein Wechsel des Studienfachs liegt dagegen nicht vor, wenn die oder der bereits an der JMU immatrikulierte Studierende unter Beibehaltung des jeweiligen Studienfachs lediglich von der Geltung einer älteren Fassung der FSB zur Geltung der jeweils neuesten Fassung der FSB wechselt. ²Ein Wechsel in diesem Sinne ist immer nur mit Wirkung zum nächsten Semester möglich und spätestens bis zum Ende der für dieses Semester festgelegten Rückmeldefrist zu beantragen. ³Aufgrund der Grundsätze des Vertrauenschutzes (im Hinblick auf die bei Immatrikulation vorliegenden FSB) führt eine nachträgliche Änderung der FSB in der Regel dazu, dass diese nur für nach dem Inkrafttreten der Änderungssatzung immatrikulierte Studierende gilt. ⁴In allen Fällen des Wechsels ist die Wechselerklärung unwiderruflich, d.h. eine Rückkehr zur Geltung der bisherigen FSB ist ausgeschlossen. ⁵Ein solcher Wechsel kann in der Regel nur bis zum Ende der Regelstudienzeit erklärt werden. ⁶Er hat keine Auswirkungen auf die Anzahl der Fachsemester, diese werden fortgezählt. ⁷Die unter der Geltung der bisherigen FSB erbrachten Leistungen werden von Amts wegen angerechnet. ⁸Insbesondere ist ein Absehen von der Anrechnung einer Leistung nur zu dem Zwecke einer Neuablegung zur Notenverbesserung nicht möglich. ⁹Die Anrechnung der unter der Geltung der bisherigen FSB erbrachten Leistungen erfolgt auf Grundlage der durch den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss erstellten sogenannten Äquivalenzliste (in der ausgewiesen wird, welche Module der alten Fassung der FSB auf welche Module der neuen Fassung der FSB angerechnet werden); diese wird den Studierenden jeweils zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt; dies kann insbesondere auf elektronischem Wege erfolgen. ¹⁰Wird ein Wechsel der Fassung der FSB erklärt und in diesem Zusammenhang die Ausstellung der in § 36 und/oder § 48 genannten Dokumente beantragt, so ist dem Prüfungsamt eine angemessene Zeit für die Erstellung dieser Dokumente zu gewähren.

(4) ¹Unbeschadet der Regelungen des Abs. 3 Satz 3 ist es im Einzelfall möglich, dass eine Änderung der FSB aufgrund deren geänderten Regelungsinhalte unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauenschutzes (im Hinblick auf die bei Immatrikulation vorliegenden FSB) automatisch auch für bereits immatrikulierte Studierende gilt. ²In diesen Fällen ist eine Wechselerklärung der Studierenden nicht erforderlich, so dass die Inhalte der Änderungssatzung automatisch zur Anwendung kommen (was im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Änderungssatzung festgelegt wird). ³Die Grundsätze des Vertrauenschutzes sind in diesen Fällen auch in der Hinsicht zu beachten, dass den Studierenden im Falle einer bereits nach den vormalen geltenden FSB erfolgreich abgelegten Teilleistung eines Moduls eine angemessene Zeit zur Absolvierung der Erfolgsüberprüfung nach den vormalen geltenden Regeln der FSB zu gewähren ist.

(5) ¹Ein Wechsel gemäß Abs. 3 Satz 1 in der jeweils gewählten Fächerkombination ist nach Abgabe der Meldung zur Staatsprüfung durch die Studierende oder den Studierenden nicht mehr möglich. ²Ebenso scheidet ab diesem Zeitpunkt eine nachträgliche Änderung der Zuordnung von Modulen gemäß § 34 Abs. 2 aus.

(6) Die Abs. 2 und 3 regeln den Wechsel innerhalb des Geltungsbereichs dieser Ordnung; soll der Wechsel mit dem Wechsel aus einer früheren Fassung dieser Ordnung in den Geltungsbereich der vorliegenden Ordnung verbunden werden, findet § 51 Abs. 2 Anwendung.

4. Teil: Erwerb eines akademischen Abschlusses auf Grundlage der Studienmodule

§ 41 Akademischer Abschluss, Ziel des Studiums, Abschlussgrad

(1) ¹Die an der JMU im Rahmen eines Lehramtsstudiums nach Maßgabe dieser allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung und der diese ergänzenden FSB in einer zulässigen Fächerverbindung verfügbaren Fächer sind zugleich Fächer für ein Bachelor-Studium. ²Studierende der Lehramtsstudiengänge gemäß Satz 1 können nach Erwerb von insgesamt 170 ECTS-Punkten aus den Studienmodulen des Lehramtsstudiums sowie von weiteren 10 ECTS-Punkten aus einer Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) einen Bachelor-Abschluss erwerben. ³Der Bachelor-Abschluss wird dann auf Grundlage von Modulprüfungen des Lehramtsstudiums verliehen.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts an Grundschulen.

²Der Bachelor-Studiengang „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts an Mittelschulen.

³Der Bachelor-Studiengang „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts an Realschulen.

⁴Die Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) und „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richten sich an Studierende des Lehramts an Gymnasien; der jeweils einschlägige Bachelor-Studiengang hängt von der Fächerkombination der Studierenden ab, vgl. Abs. 5 Sätze 2 und 3.

⁵Der Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) richtet sich an Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik.

(3) Ziel des Bachelorstudiums ist der Erwerb der wichtigsten Grundlagen in den für Lehramtsbezogene Studiengänge typischen Studienanteilen (Erziehungswissenschaften, Fachdidaktiken, Fachwissenschaften) für ein Tätigkeitsfeld außerhalb des staatlichen Schuldienstes.

(4) ¹Der Bachelor-Abschluss wird auf Antrag verliehen. ²Der Antrag kann nach Erreichen der in § 42 genannten ECTS-Punkte einmalig gestellt werden, wobei bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote (§ 47) sämtliche von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrags im Rahmen des in der jeweils einschlägigen Fächerverbindung studierten Lehramts erfolgreich absolvierten Module berücksichtigt werden, sofern sie für den jeweiligen Bachelor-Studiengang einschlägig sind (§ 42 Abs. 1 Sätze 2 und 3). ³Die Antragstellerin oder der Antragsteller wird zum Zwecke der Verleihung des Bachelor-Abschlusses im jeweils gemäß Abs. 2 einschlägigen Studiengang immatrikuliert.

(5) ¹Der in Frage kommende akademische Grad richtet sich nach dem jeweils studierten Lehramt sowie der dort gewählten Fächerkombination:

²Studierende des Lehramts an Gymnasien mit den Fächerkombinationen

1. Biologie, Chemie
Biologie, Informatik
Biologie, Physik
2. Chemie, Geographie
Chemie, Informatik
Chemie, Mathematik
Chemie, Physik
3. Geographie, Physik
4. Informatik, Mathematik
Informatik, Physik
5. Mathematik, Physik

können - sofern die jeweiligen Fächerkombinationen an der JMU angeboten werden - im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) erwerben.

³Studierende des Lehramts an Gymnasien mit sonstigen Fächerkombinationen können im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ den Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) erwerben.

⁴Studierende des Lehramts an Grundschulen, an Mittelschulen, an Realschulen oder für Sonderpädagogik können im Rahmen des jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengangs (Abs. 2 Sätze 1 bis 3 und 5) den Grad eines Bachelor of Arts (abgekürzt: B.A.) erwerben.

(6) ¹Für Studierende mit dem Fach Musik als Unterrichtsfach oder vertieft studiertes Fach richtet sich die Möglichkeit zum Erwerb eines akademischen Abschlusses auf Grundlage der Studienmodule nicht nach dem 4. Teil dieser Ordnung. ²Diese Studierenden können im Falle des Erlasses von gesonderten Bestimmungen einen von der JMU und der HfM Würzburg gemeinsam verliehenen akademischen Abschluss erwerben.

§ 42 Voraussetzungen für den Erwerb des akademischen Abschlusses

(1) ¹Voraussetzung für den Erwerb des jeweils einschlägigen akademischen Abschlusses ist der erfolgreiche Nachweis von Modulen im Umfang von insgesamt 170 ECTS-Punkten entsprechend den in den Rahmenstudienstrukturplänen (Anlage 6) für die Fachsemester 1 bis 6 der Lehramtsstudiengänge aufgeführten ECTS-Punktvorgaben, wobei die Fächer eines Lehramtsstudiums Teilstudiengänge der jeweils korrespondierenden Bachelor-Studiengänge gemäß § 41 Abs. 2 bilden. ²Dabei werden die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen ECTS-Punkte ausschließlich durch Module nachgewiesen, die in den FSB zu dieser allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das jeweilige Lehramt bzw. das jeweilige Fach ausgewiesen sind. ³In diesen FSB ist dabei jeweils in der Anlage SFB festzulegen und in geeigneter Weise kenntlich zu machen, welche der Module des Lehramtsstudiums den Erwerb von ECTS-Punkten im Rahmen des jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengangs ermöglichen.

(2) Daneben muss jeder Prüfling eine Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) nach Maßgabe des § 43 im Umfang von 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolvieren.

(3) ¹Studierende des Lehramts an Grundschulen müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaftliches Studium	27
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Gesellschaftswissenschaftliches Studium	8
Didaktik der Grundschule	60
Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und –didaktik)	61
Freier Bereich	8
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10

²Studierende des Lehramts an Mittelschulen müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaftliches Studium	27
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Gesellschaftswissenschaftliches Studium	8
Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	60
Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und –didaktik)	61
Freier Bereich	8
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10

³Studierende des Lehramts an Realschulen müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaftliches Studium	31
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6

Unterrichtsfach 1 (Fachwissenschaft und –didaktik)	61
Unterrichtsfach 2 (Fachwissenschaft und –didaktik)	61
Freier Bereich	11
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10

⁴Studierende des Lehramts an Gymnasien müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) bzw. des Bachelor-Studiengangs „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaftliches Studium	27
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Vertieft studiertes Fach 1 (Fachwissenschaft und –didaktik)	65
Vertieft studiertes Fach 2 (Fachwissenschaft und –didaktik)	65
Freier Bereich	7
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10

⁵Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik müssen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) den Erwerb von Modulen aus folgenden Bereichen im genannten Umfang nachweisen, wobei sich der Nachweis je nach Struktur des Lehramtsstudiums unterscheidet:

a) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik nur eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung zu absolvieren ist:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaftliches Studium	31
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Sonderpädagogische Praktika	4
Didaktik der Grundschule <u>oder</u> Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	55
Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	74
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10

oder

b) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung sowie das Qualifizierungsstudium einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung zu absolvieren ist:

Bereich	ECTS-Punkte
Erziehungswissenschaftliches Studium	35
Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	6
Sonderpädagogische Praktika	4
Didaktik der Grundschule <u>oder</u>	55

Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	
Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	55
Sonderpädagogische Fachrichtung als Qualifizierungsstudium	15
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10

(4) Zum Erwerb der in Abs. 3 für die einzelnen Bereiche genannten ECTS-Punkte dienen einschlägige Module aus dem jeweiligen Lehramtsstudium (Abs. 1 Sätze 2 und 3), wobei eine im Rahmen des Lehramtsstudiums zu beachtende weitere Untergliederung eines Bereichs (beispielsweise in Pflicht- und Wahlpflichtanteile) für die Möglichkeit des Erwerbs von ECTS-Punkten im Bachelor-Studium ohne Bedeutung ist.

§ 43 Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)

(1) Die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass der Prüfling dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Faches oder der gewählten Fächer mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten und schriftlich zu dokumentieren.

(2) ¹Das Thema der Bachelor-Thesis kann aus einem der Fächer oder fächerübergreifend gewählt werden. ²Das Thema der Bachelor-Thesis im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ sowie „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ muss dem fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereich eines vertieft studierten (Unterrichts-) Fachs oder fächerübergreifend den fachwissenschaftlichen oder fachdidaktischen Bereichen der beiden vertieft studierten (Unterrichts-) Fächern entnommen sein. ³Bei einer fächerübergreifenden Bachelor-Thesis haben sich die Fachprüfungsausschussvorsitzenden und die Betreuerin oder der Betreuer und/oder die Betreuerinnen und/oder Betreuer der Bachelor-Thesis mit dem Prüfling vor der Zuteilung des Themas darauf zu einigen, welcher Prüfungsausschuss für die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Bachelor-Thesis zuständig ist. ⁴Kommt eine Einigung über die vorgenannten Punkte nicht zustande, kann die Bachelor-Thesis nur in einem einzelnen Studienfach und nicht fächerübergreifend gefertigt werden.

(3) ¹Die Bachelor-Thesis kann von jeder oder jedem nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung berechtigten Prüfenden der JMU ausgegeben und betreut werden, sofern sie oder er Mitglied einer das Studienfach anbietenden Fakultät ist. ²Insbesondere bei fächerübergreifenden Themen kann die Bachelor-Thesis auch von mehreren Personen mit Hochschulprüferberechtigung betreut werden, von denen mindestens eine Mitglied einer das Studienfach anbietenden Fakultät der JMU sein muss. ³Die Bachelor-Thesis darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer anderen Fakultät der JMU oder in einer Einrichtung außerhalb der JMU ausgeführt werden, wenn sie von Prüfenden aus dem in den Sätzen 1 und 2 genannten Personenkreis betreut oder mitbetreut wird. ⁴Das Thema der Bachelor-Thesis ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. mit den Betreuerinnen und/oder Betreuern zu vereinbaren und mit einer entsprechend von dieser Seite unterzeichneten Bestätigung dem Prüfungsausschuss vorzulegen. ⁵Die Zuteilung des Themas erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses mit Vermerk des Datums der Zuteilung. ⁶Das Thema kann nur geändert werden, wenn die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit der beabsichtigten Änderung zustimmt und die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ihr oder sein Einvernehmen erteilt. ⁷Mit der Änderung des Themas darf nur eine Modifizierung oder Ergänzung, jedoch keine grundlegende Änderung der Ausrichtung der Arbeit verbunden sein. ⁸Die Änderung hat keinen Einfluss auf den Abgabetermin.

(4) ¹Findet der Prüfling keine Betreuerin oder keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses auf Antrag des Prüflings dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelor-Thesis erhält. ²Entsprechendes gilt bei fächerübergreifenden Themen der Bachelor-Thesis für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses der beteiligten Fächer unter Beachtung der Vorschriften des § 43 Abs. 2 sowie des § 16.

(5) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis beträgt in der Regel zehn Wochen ab Zuteilung des Themas. ²Auf Antrag des Prüflings kann der jeweilige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. mit den Betreuerinnen und/oder Betreuern in begründeten, vom Prüfling nicht zu vertretenden Fällen die Bearbeitungszeit in der Regel um bis zu vier Wochen bei einer Bachelor-Bachelor-Thesis verlängern. ³Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Eintritt des vom Prüfling nicht zu vertretenden Grundes zu stellen. ⁴Die Regelungen der §§ 28a und 28b bleiben unberührt.

(6) Die Abgabe der Bachelor-Thesis erfolgt in der Regel beim Prüfungsamt.

(7) ¹Das Thema der Bachelor-Thesis kann nur einmal aus vom Prüfling nicht zu vertretenden Gründen und mit Einverständnis des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ²Wenn das erste Drittel der Bearbeitungszeit rechnerisch keine vollen Wochen ergibt, verlängert sich die Rückgabefrist auf die nächste volle Woche. ³Bei der Wiederholung der Bachelor-Thesis ist die Rückgabe des Themas nur zulässig, wenn die oder der Studierende im Rahmen des Erstversuchs von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(8) ¹Der Zeitpunkt der Themenstellung und der Abgabe der Bachelor-Thesis ist beim zuständigen Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. ²Der Prüfling hat die Bachelor-Thesis innerhalb der Fiktionsfrist des § 45 Abs. 3 Satz 1 bzw. spätestens innerhalb einer eventuell genehmigten Nachfrist des § 45 Abs. 4 abzugeben. ³Bei einer Übersendung der Bachelor-Thesis entscheidet das Datum des Poststempels. ⁴Über Fristverlängerungen aus nicht vom Prüfling zu vertretenden Gründen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Hält der Prüfling die Abgabefrist nicht ein, gilt die Bachelor-Thesis als erstmals nicht bestanden (Note 5,0). ⁶Der Prüfling hat hinsichtlich deren Wiederholung innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Frist des § 45 Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 zu erklären, ob er die bisherige Bachelor-Thesis innerhalb der Bearbeitungszeit fertig stellen und als Wiederholungsarbeit werten lassen will. ⁷Sollte er dies ablehnen oder keine Erklärung abgeben, hat er innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Ablauf der Frist des § 45 Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 4 ein neues Thema für die Wiederholung der Bachelor-Thesis zu vereinbaren und sich zuteilen zu lassen. ⁸Für die Wiederholung der Bachelor-Thesis mit neuem Thema gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 7 entsprechend.

(9) ¹Die Bachelor-Thesis ist in deutscher Sprache vorzulegen, sofern in Anlage 8 nicht auch die Vorlage in einer anderen Sprache erlaubt wird. ²Im Falle der Abfassung in einer Fremdsprache muss die Bachelor-Thesis eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten, soweit keine Befreiung hiervon durch die Gutachterin oder den Gutachter erfolgt, die oder der für die Bewertung der Bachelor-Thesis gemäß Abs. 12 zuständig ist.

(10) ¹Die Bachelor-Thesis muss paginiert sowie mit einem Titelblatt und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein. ²Es ist eine Ausfertigung in Form einer Datei in einem der allgemein gängigen, maschinenlesbaren und unveränderlichen Dateiformate auf einem üblichen Speichermedium beizufügen. ³Mit Bereitstellung einer Upload Funktion im zentral bereitgestellten IT-System ist die Datei einmal hochzuladen. ⁴Sofern die Betreuerin oder der Betreuer der Thesis es bei der Vergabe des Themas der Thesis fordert, ist zudem eine schriftliche Ausfertigung erforderlich, die gebunden sein muss und in zweifacher Ausführung abzugeben ist. ⁵Details werden in der Modulbeschreibung geregelt.

(11) ¹Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ²Am Ende der Bachelor-Thesis hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Bachelor-Thesis selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. ³Diese Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung muss sowohl in die elektronisch eingereichte Thesis integriert sein, als auch ausgedruckt und versehen mit einer Unterschrift im Original vorgelegt werden; bei der Abgabe der Thesis zusätzlich in gedruckter und gebundener Fassung muss diese Versicherung zur selbstständigen Leistungserbringung in dieser Fassung eingebunden sein. ⁴Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht jedoch nicht der Wahrheit, so ist die Bachelor-Thesis nicht bestanden („nicht ausreichend“, Note 5,0).

(12) ¹Die Bachelor-Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch eine Gutachterin oder einen Gutachter zu bewerten. ²Die Gutachterin oder der Gutachter bzw. die Gutachterinnen und/oder Gutachter werden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt, wobei die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelor-Thesis in der Regel als Gutachterin oder Gutachter fungiert. ³Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss einer der das Studienfach anbietenden Fakultät angehören. ⁴Eine mit nicht bestanden bewertete Bachelor-Thesis (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) ist durch eine zweite Gutachterin oder einen zweiten Gutachter zu bewerten. ⁵Vergeben die beiden Gutachterinnen und/oder Gutachter unterschiedliche Noten, so versuchen sie zunächst, eine Einigung auf eine Note herbeizuführen. ⁶Ist dies nicht möglich, so werden die Noten der beiden Gutachterinnen und/oder Gutachter gemittelt. ⁷Sollte die so ermittelte Note nicht einer gemäß § 31 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 möglichen Note entsprechen, ist diejenige Note der vorgenannten Regelung maßgeblich, die mathematisch näher an der ermittelten Note liegt. ⁸Im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben.

(13) ¹Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis kann nur einmal wiederholt werden. ²Hinsichtlich einer Rückgabe des Themas ist dabei Abs. 7 Satz 3 zu beachten.

(14) Als Ersatz für die Bachelor-Thesis wird eine erfolgreich absolvierte Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I aus dem jeweils einschlägigen Lehramtsstudium angerechnet, im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) und „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) allerdings nur dann, wenn die Schriftliche Hausarbeit im fachwissenschaftlichen oder im fachdidaktischen Bereich eines der vertieft studierten (Unterrichts-)

Fächer oder fächerübergreifend in den genannten Bereichen der beiden vertieft studierten Fächer angefertigt wurde.

§ 44 Studiendauer

(1) Die Regelstudienzeit der Bachelor-Studiengänge beträgt jeweils sechs Semester, in denen Module im Umfang von insgesamt 180 ECTS-Punkten nach Maßgabe des § 42 erworben werden müssen.

(2) ¹Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Module in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. ²Ihre Inhalte bauen vielfach aufeinander auf. ³Als Orientierungshilfe gibt die das jeweilige Fach anbietende Fakultät (bei mehreren: die Fakultäten gemeinsam) durch einen Studienverlaufsplan eine Empfehlung über einen idealtypischen Verlauf des Studiums; dabei sollen den Studierenden nach Möglichkeit Zeiträume für Aufenthalte an Hochschulen im Ausland und/oder in der Praxis ohne Zeitverluste aufgezeigt werden. ⁴Bei der individuellen Studienplanung bieten die für das jeweilige Lehramtsstudium speziell zuständigen Fachstudienberatungen der Studienfächer Hilfe.

§ 45 Umfang der Erfolgsüberprüfungen, Fristen

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengangs müssen insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben werden, davon 170 ECTS-Punkte aus den gemäß § 42 Abs. 1 Sätze 2 und 3 einschlägigen Studienmodulen der gewählten Fächerkombination des jeweils korrespondierenden Lehramtsstudiums, wobei die Ausgestaltung der Bereiche des jeweiligen Bachelor-Studiengangs gemäß § 42 Abs. 3 einzuhalten ist, sowie die Abschlussarbeit im Umfang von 10 ECTS-Punkten.

(2) Die 180 ECTS-Punkte sollen unter Beachtung des Abs. 1 innerhalb der Regelstudienzeit, d.h. bis zum Ende des sechsten Fachsemesters, erworben werden.

(3) ¹Hat der Prüfling die entsprechende Punktzahl nicht innerhalb zweier Fachsemester nach dem Ende der Regelstudienzeit erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor-Studium in diesem Studiengang bzw. in der betreffenden Fächerkombination als erstmals nicht bestanden. ²Hat der Prüfling auch nach Ablauf eines weiteren Verlängerungssemesters nicht die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt das Bachelor-Studium in diesem Studiengang bzw. in der betreffenden Fächerkombination als endgültig nicht bestanden.

(4) ¹Überschreitet ein Prüfling aus nicht zu vertretendem Grund eine der Fristen aus Abs. 3, gewährt der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. ²Der nicht zu vertretende Grund muss hierbei im jeweils nach Abs. 3 maßgeblichen Semester vorliegen und ist dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich mitzuteilen. ³Im Fall des Vorliegens einer Krankheit muss diese unverzüglich durch fachärztliche Atteste oder andere geeignete Belege nachgewiesen werden. ⁴Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in Zweifelsfällen ein Attest des Gesundheitsamtes oder weitere fachärztliche Atteste oder andere geeignete Nachweise verlangen. ⁵In Studienfachkombinationen entscheidet jeder Prüfungsausschuss jeweils über sein Studienfach. ⁶Für die Prüfung der Verlängerung der Fristen gemäß Abs. 3 ist der Prüfungsausschuss des Faches zuständig, in welchem die Bachelor-Thesis gefertigt wird. ⁷Ist diese fächerübergreifend, ist der nach § 43 Abs. 2 Satz 3 bestimmte Prüfungsausschuss zuständig. ⁸Sollte der Prüfling noch kein Thema für die Bachelor-Thesis gewählt haben, müssen beide Prüfungsausschüsse einer Verlängerung zustimmen. ⁹Ist dies nicht der Fall, kommt eine Verlängerung nicht in Betracht.

(5) Soweit eine bestimmte Prüfung im Falle des Nichtbestehens bis zum Ende des folgenden Fachsemesters zu erwerben und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen ist, wird die Wiederholungsfrist durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

§ 46 Anrechnung der Leistungen aus dem Lehramtsstudium

¹Die zum Zeitpunkt der Antragstellung gemäß § 41 Abs. 4 im Lehramtsstudium absolvierten einschlägigen Studienmodule werden im Rahmen der Maßgaben des § 42 im jeweils einschlägigen Bachelor-Studiengang angerechnet. ²Hinzu tritt gegebenenfalls noch die Abschlussarbeit, sofern diese nicht ebenfalls im Wege der Anrechnung anerkannt wird (§ 42 Abs. 2, § 43 Abs. 14).

§ 47 Bildung von Fachnoten und Gesamtnote

(1) ¹In den einzelnen Bachelor-Studiengängen werden Fachnoten in folgenden Fächern gebildet, wobei mit Noten versehene Module bis zum in § 42 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 genannten Umfang berücksichtigt werden; die Bildung der Fachnoten erfolgt dabei auf Grundlage der von der Antragstellerin oder dem Antragsteller zum Zeitpunkt des Antrags im Rahmen des in der jeweiligen Fächerverbindung studierten Lehramts erfolgreich absolvierten und gemäß § 42 Abs. 1 Sätze 2 und 3 einschlägigen Module:

²Bachelor-Studiengang „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

1. Erziehungswissenschaftliches Studium
2. Didaktik der Grundschule
3. Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

³Bachelor-Studiengang „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

1. Erziehungswissenschaftliches Studium
2. Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule
3. Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

⁴Bachelor-Studiengang „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

1. Erziehungswissenschaftliches Studium
2. Unterrichtsfach 1 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)
3. Unterrichtsfach 2 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

⁵Bachelor-Studiengang „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) und Bachelor-Studiengang „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

1. Erziehungswissenschaftliches Studium
2. Vertieft studiertes Fach 1 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)
3. Vertieft studiertes Fach 2 (Fachwissenschaft und Fachdidaktik)

⁶Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

a) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik nur eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung zu absolvieren ist:

1. Erziehungswissenschaftliches Studium
2. Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule
3. Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung

oder

b) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung sowie das Qualifizierungsstudium einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung zu absolvieren ist:

1. Erziehungswissenschaftliches Studium
2. Didaktik der Grundschule oder Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule
3. Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung
4. Sonderpädagogische Fachrichtung als Qualifizierungsstudium

(2) ¹Die jeweilige Fachnote errechnet sich aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der einzelnen berücksichtigten benoteten Module. ²Die Berechnung der Fachnoten erfolgt auf die erste Dezimalstelle genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Soweit in einem Fach mehr als die in § 42 Abs. 3 Sätze 1 bis 5 vorgesehene Zahl von ECTS-Punkten vom Prüfling erbracht worden ist, findet § 35 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

(3) ¹Anschließend wird die Gesamtnote aus den gemäß Abs. 1 und 2 berechneten Fachnoten sowie der Note der Abschlussarbeit gebildet. ²Die einzelnen Teilbereiche gehen dabei mit den nachfolgend genannten Gewichtungsfaktoren in die Gesamtnote ein:

³Bachelor-Studiengang „Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaftliches Studium	27	27/158
Didaktik der Grundschule	60	60/158
Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und -didaktik)	61	61/158
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10	10/158
gesamt	158	158/158

⁴Bachelor-Studiengang „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaftliches Studium	27	27/158
Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	60	60/158
Unterrichtsfach (Fachwissenschaft und -didaktik)	61	61/158
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10	10/158
gesamt	158	158/158

⁵Bachelor-Studiengang „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaftliches Studium	31	31/163
Unterrichtsfach 1 (Fachwissenschaft und -didaktik)	61	61/163
Unterrichtsfach 2 (Fachwissenschaft und -didaktik)	61	61/163
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10	10/163
gesamt	163	163/163

⁶Bachelor-Studiengang „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) und Bachelor-Studiengang „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaftliches Studium	27	27/167
Vertieft studiertes Fach 1 (Fachwissenschaft und - didaktik)	65	65/167
Vertieft studiertes Fach 2 (Fachwissenschaft und - didaktik)	65	65/167
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10	10/167
gesamt	167	167/167

⁷Bachelor-Studiengang „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten):

a) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik nur eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung zu absolvieren ist:

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaftliches Studium	31	31/170
Didaktik der Grundschule <u>oder</u> Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	55	55/170
Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	74	74/170
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10	10/170
gesamt	170	170/170

oder

b) Wenn im Rahmen des Studiums für das Lehramt für Sonderpädagogik eine vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung sowie das Qualifizierungsstudium einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung zu absolvieren ist:

Bereich	ECTS-Punkte	Gewichtungsfaktor
Erziehungswissenschaftliches Studium	35	35/170
Didaktik der Grundschule <u>oder</u> Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule	55	55/170
Vertieft studierte sonderpädagogische Fachrichtung	55	55/170
Sonderpädagogische Fachrichtung als Qualifizierungsstudium	15	15/170
Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis)	10	10/170
gesamt	170	170/170

⁸Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen; die Gesamtnote lautet:

1,0-1,2	„mit Auszeichnung“	eine außergewöhnlich hervorragende Leistung
1,3-1,4	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
1,5-2,4	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,5-3,4	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,5-4,0	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz einiger Mängel noch den Anforderungen entspricht
ab 4,1	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁹Zusätzlich wird die jeweilige Verteilung der Noten in einer ECTS-Einstufungstabelle nach Maßgabe des „ECTS Users‘ Guide“ vom 15. Mai 2015 in der jeweils geltenden Fassung dargestellt. ¹⁰Die ECTS-Einstufungstabelle gibt eine statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Noten innerhalb einer Referenzgruppe der Absolventinnen und Absolventen des jeweiligen Studiengangs. ¹¹Dabei wird dargelegt, welcher Prozentsatz von Studierenden welche Note des Systems der JMU in einem Studienfach erreicht hat. ¹²Die Sätze 9 bis 11 kommen erst zur Anwendung, wenn durch eine hinreichend große Referenzgruppe (in der Regel zwei Prüfungsjahrgänge) ausreichende statistische Daten vorliegen; soweit demnach die Sätze 9 bis 11 zunächst nicht zur Anwendung kommen, erhalten betroffene Prüflinge zu einem späteren Zeitpunkt (sobald ausreichend statistische Daten vorliegen) auf Antrag eine Darstellung ihrer Noten in einer ECTS-Einstufungstabelle.

§ 48 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) ¹Über den erworbenen akademischen Grad wird auf Antrag gemäß § 41 Abs. 4 ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, welches die Note und das Thema der Abschlussarbeit, die Fachnoten (§ 47 Abs. 1 und 2) und die Gesamtnote enthält. ²Zeitlich nach dem Stellen des Zeugnisantrages abgelegte Module werden bei Erstellung des Zeugnisses nicht mehr berücksichtigt. ³Eine Neuausfertigung des Zeugnisses zum Zwecke der Berücksichtigung solcher Module scheidet aus. ⁴Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des PALA oder ihrer oder seiner Stellvertreterin bzw. ihrem oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) ¹Der Absolventin bzw. dem Absolventen wird gleichzeitig mit dem Zeugnis eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan derjenigen Fakultät, der das Fach angehört, in dem die Abschlussarbeit angefertigt wurde, sowie der oder dem Vorsitzenden des PALA oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der JMU versehen.

(3) ¹Außerdem erhält die oder der Studierende ein Diploma Supplement (Studiengangserläuterung) sowie ein Transcript of Records (Leistungsübersicht) mit dem Datum des Zeugnisses jeweils in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. ²Im Transcript of Records werden alle bestandenen Leistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Weiter sollen im Transcript of Records die extern erbrachten und an der JMU erstmals angerechneten Leistungen ausgewiesen werden. ⁴Das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records werden nicht unterzeichnet.

§ 49 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades

(1) ¹Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der jeweils zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärt Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis nebst Transcript of Records und Diploma Supplement ist einzuziehen. ²Gegebenenfalls sind berichtigte Ausfertigungen zu erteilen. ³Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ⁴Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses bzw. der Bachelor-Urkunde ausgeschlossen.

(4) Die Entziehung des Abschlussgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 49a Aufhebung der Bachelor-Studiengänge, Verweis auf Übergangsbestimmungen

(1) Die in diesem Teil der LASPO geregelten Bachelor-Studiengänge werden zum Sommersemester 2024 aufgehoben.

(2) Übergangsbestimmungen für den Erwerb eines akademischen Abschlusses nach Maßgabe der Art. 41 ff. sind in § 51 geregelt.

5. Teil: Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 51 Geltungsbereich, Übergangsbestimmungen

(1) ¹Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung das Studium für ein Lehramt an der JMU ab dem Wintersemester 2015/2016 im 1. Fachsemester aufnehmen.

(2) ¹Studierende, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in einem nicht-modularisierten Lehramtsstudiengang an der JMU immatrikuliert waren, legen ihre Prüfung gegebenenfalls nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung für die Magister- und Lehramtsstudiengänge an der JMU in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 2122) sowie der Lehramtsprüfungsordnung I (LPO I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2002 (GVBI S. 657, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) ab; Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits in einem modularisierten Lehramtsstudiengang an der JMU immatrikuliert waren, legen ihre Prüfung nach Maßgabe der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge (LASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 5. August 2009 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-61) (im Folgenden: LASPO 2009), der diese ergänzenden FSB sowie der LPO I ab.

²Unbeschadet hiervon bleibt der Wechsel in den Geltungsbereich der vorliegenden Ordnung sowie den der diese ergänzenden FSB in ein neues Lehramt oder in eine neue Fächerverbindung, in der keines der Fächer der bisher studierten Fächerverbindung enthalten ist, wenn nach Anrechnung aller bisher erbrachten Leistungen in den nach neuer Ordnung studierbaren Fächern das jeweils geltende höchste Fachsemester nicht überschritten wird; dabei gelten § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 2. ³Das jeweils geltende höchste Fachsemester richtet sich nach der Anzahl der Semester beginnend mit dem Inkrafttreten der jeweiligen FSB. ⁴Entsprechendes gilt für Studierende, welche sich erstmals an der JMU einschreiben und anrechenbare Leistungen vorzuweisen haben. ⁵Würden hingegen Studierende, welche sich erstmals an der JMU einschreiben, nach Anrechnung aller bisher erbrachten Leistungen in den nach neuer Ordnung studierbaren Fächer das im Sinne des Satz 3 jeweils geltende höchste Fachsemester überschreiten, findet für deren Studium die LASPO 2009 der JMU in Verbindung mit den diese jeweils ergänzenden FSB in deren jeweils geltender Fassung Anwendung.

³Auf die Bestimmungen des § 123 LPO I wird hingewiesen.

(3) ¹Ein Studium gemäß dieser Fassung der LASPO ist nur möglich, wenn sämtliche Fächer gemäß dieser Fassung der LASPO und der auf dieser Grundlage ergangenen fachspezifischen Bestimmungen studiert werden. ²Insbesondere ist ein Lehramtsstudium, in dem einzelne Fächer gemäß LASPO 2009 oder im Rahmen eines nicht-modularisierten Lehramtsstudiums und andere Fächer gemäß dieser Fassung der LASPO studiert werden, nicht möglich. ³Daher sind insbesondere Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Fassung der LASPO bereits gemäß Abs. 2 Satz 1 an der JMU immatrikuliert waren und die nach Inkrafttreten dieser Fassung der LASPO im Rahmen des Lehramtsstudiums einen Wechsel gemäß Abs. 2 Sätze 2 ff. vornehmen wollen, dazu verpflichtet, den Wechsel zur Anwendung dieser Fassung der LASPO und der diese ergänzenden FSB für ihr gesamtes Lehramtsstudium zu beantragen. ⁴Andernfalls kann ein Wechsel nicht erfolgen bzw. ist ein durchgeführter Wechsel unwirksam.

(4) ¹Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Lehramtsprüfungsordnung I vom 29. Januar 2020 (GVBI S. 51 ff., BayRS 2038-3-4-1-1-K) wurde insbesondere die Struktur des Lehramts für Sonderpädagogik neu geregelt und neben der vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung das Qualifizierungsstudium einer sonderpädagogischen Fachrichtung neu eingeführt. ²Die neuen Regelungen gelten erstmals für Studierende, die das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen. ³Entsprechend finden die einschlägigen Regelungen des 1. Teils und des 4. Teils sowie der Rahmenstudienstrukturplan für das Lehramt für Sonderpädagogik gemäß Anlage 6 in der ab dem 1. Mai 2020 geltenden Fassung dieser LASPO sowie die entsprechenden FSB erstmals für Studierende Anwendung, die das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik zum Wintersemester 2020/21 aufnehmen. ⁴Für Studierende, die das Lehramt für Sonderpädagogik nach den Bestimmungen dieser LASPO spätestens zum Sommersemester 2020 aufnehmen, finden die vorbezeichneten Regelungen dieser LASPO in der bis zum 30. April 2020 geltenden Fassung sowie die entsprechenden FSB Anwendung.

⁵Auf die Möglichkeit der Festsetzung von Zulassungszahlen wird ausdrücklich hingewiesen.

(5) Wollen Studierende des Lehramts für Sonderpädagogik der JMU aus dem Geltungsbereich der in Abs. 4 Satz 4 genannten Fassung der LASPO und der entsprechenden FSB in den Geltungsbereich der in Abs. 4 Satz 3 genannten Fassung der LASPO und der entsprechenden FSB wechseln, so finden die folgenden Bestimmungen Anwendung:

²Ab dem Wintersemester 2020/2021 ist der Wechsel in den Geltungsbereich der LASPO in der in Abs. 4 Satz 3 genannten Fassung sowie in den der entsprechenden FSB grundsätzlich möglich, wenn nach Anrechnung aller bisher erbrachten Leistungen in den nach neuer Fassung der LASPO studierbaren Fächern das jeweils geltende höchste Fachsemester nicht überschritten wird; dabei gelten § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 2. ³Das jeweils geltende höchste Fachsemester richtet sich nach der Anzahl der Semester beginnend mit dem Wintersemester 2020/2021. ⁴Eine Überschreitung des jeweils geltenden höchsten Fachsemesters ist nicht möglich.

⁵Im Falle von Zulassungsbeschränkungen ist der Wechsel nur möglich, wenn die Studierenden die erforderlichen Studienplätze für die der Anrechnung entsprechenden Semester erhalten.

(6) ¹Für Studierende, welche sich erstmals für das Lehramt für Sonderpädagogik an der JMU einschreiben und anrechenbare Leistungen vorzuweisen haben, finden Abs. 5 Sätze 2 und 3 entsprechende Anwendung. ²Würden Studierende, welche sich erstmals an der JMU einschreiben, nach Anrechnung aller bisher erbrachten Leistungen in den nach neuer Fassung der LASPO studierbaren Fächern das im Sinne des Abs. 5 Satz 3 jeweils geltende höchste Fachsemester überschreiten, findet für deren Studium die LASPO bzw. finden die diese ergänzenden FSB in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Fassung Anwendung.

³Abs. 5 Satz 5 findet entsprechende Anwendung.

(7) Ergibt sich bei ab Inkrafttreten dieser Ordnung erstellten oder geänderten FSB für ein Fach im Rahmen des Studiums für ein Lehramt, dass diese mit dieser Ordnung nicht vereinbar sind, so hat diese Ordnung Vorrang.

(8) ¹Die im 4. Teil dieser Ordnung geregelten Bachelor-Studiengänge werden zum Sommersemester 2024 aufgehoben.

²Anträge auf Verleihung eines Bachelor-Abschlusses gemäß Art. 41 Abs. 4 können noch bis zum Ende des Verwaltungszeitraums des Wintersemesters 2027/2028 gestellt werden.

Die Satzung tritt in der Fassung der Änderungssatzung mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft.

Anlage 1: Das Studium für das Lehramt an Grundschulen an der Universität Würzburg – Struktur, Erweiterungen

§ 1 Struktur

¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Das Studium an der JMU umfasst (vgl. auch Anlage 6)

1. das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB des jeweiligen Unterrichtsfachs),
2. das Studium des Fachs Erziehungswissenschaften, gegliedert in ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten zuzüglich Begleitveranstaltung (beschrieben in den FSB des Fachs Erziehungswissenschaften; für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB des jeweiligen Unterrichtsfachs),
3. das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - a. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Didaktik der Grundschule) sowie
 - b. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktik der Grundschule), welches das Studium zweier Didaktikfächer im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und eines Didaktikfachs im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (beschrieben in den FSB der jeweiligen Didaktikfächer),
4. die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweils gemäß § 29 LPO I einschlägigen Fächer),
5. den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweils einschlägigen Fächer, für weitere belegbare Module in den Anlagen der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie – für Studierende der Philosophischen Fakultät – in den Anlagen der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ in den jeweils geltenden Fassungen).

³Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann nach Maßgabe der LPO I von weiteren Voraussetzungen, insbesondere dem Nachweis der erfolgreichen Ableistung weiterer Praktika, abhängig gemacht werden.

§ 2 Erweiterungen

¹Das Studium für das Lehramt an Grundschulen kann an der JMU erweitert werden durch

1. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule; in diesem Fall dürfen im Rahmen der beiden Didaktiken nicht gleiche Fächer gewählt werden, § 35 Abs. 5 LPO I,
2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs aus den in § 8 Abs. 4 LASPO genannten Fächern oder der Ethik,
3. das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt,
4. das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 114 LPO I.

²Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist an der JMU darüber hinaus durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

Anlage 2: Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen an der Universität Würzburg – Struktur, Erweiterungen

§ 1 Struktur

¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Das Studium an der JMU umfasst (vgl. auch Anlage 6)

1. das Studium eines Unterrichtsfachs im Umfang von 66 ECTS-Punkten, davon 54 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB des jeweiligen Unterrichtsfachs),
2. das Studium des Fachs Erziehungswissenschaften, gegliedert in ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten zuzüglich Begleitveranstaltung (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften; für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB des jeweiligen Unterrichtsfachs),
3. das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (gemäß §§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - a. dem Studium der Mittelschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule) sowie
 - b. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (geregelt in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Unterrichtsfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (beschrieben in den FSB der jeweiligen Didaktikfächer),
4. die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweils gemäß § 29 LPO I einschlägigen Fächer),
5. den Freien Bereich gemäß § 22 Abs.2 Nr. 1 Buchst. h) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweils einschlägigen Fächer, für weitere belegbare Module in den Anlagen der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie – für Studierende der Philosophischen Fakultät – in den Anlagen der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ in den jeweils geltenden Fassungen).

³Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann nach Maßgabe der LPO I von weiteren Voraussetzungen, insbesondere dem Nachweis der erfolgreichen Ableistung weiterer Praktika, abhängig gemacht werden.

⁴Im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) Halbsatz 1 LPO I drei Leistungspunkte aus dem Bereich Berufsorientierung nachzuweisen. ⁵Diese werden durch das Absolvieren eines Moduls im Freien Bereich erworben. ⁶Der Nachweis gemäß Satz 1 entfällt gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) Halbsatz 2 LPO I bei Wahl des Unterrichtsfachs Beruf und Wirtschaft im Rahmen der Fächerverbindung.

§ 2 Erweiterungen

¹Das Studium für das Lehramt an Mittelschulen kann an der JMU erweitert werden durch

1. das Studium der Didaktik der Grundschule; in diesem Fall dürfen im Rahmen der beiden Didaktiken nicht gleiche Fächer gewählt werden, § 37 Abs. 5 LPO I,
2. das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs aus den in § 8 Abs. 4 LASPO genannten Fächern oder der Ethik,
3. das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt,
4. das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 114 LPO I.

²Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist an der JMU darüber hinaus durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

Anlage 3: Das Studium für das Lehramt an Realschulen an der Universität Würzburg – Struktur, Erweiterungen

§ 1 Struktur

¹Das Studium für das Lehramt an Realschulen hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern, in denen insgesamt 210 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Das Studium an der JMU umfasst (vgl. auch Anlage 6)

1. das Studium zweier Unterrichtsfächer im Umfang von je 72 ECTS-Punkten, davon je 60 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 12 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB der jeweiligen Unterrichtsfächer),
2. das Studium des Fachs Erziehungswissenschaften, gegliedert in ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie und das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten zuzüglich Begleitveranstaltung (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften; für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB der jeweiligen Unterrichtsfächer),
3. die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweils gemäß § 29 LPO I einschlägigen Fächer),
4. den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweils einschlägigen Fächer, für weitere belegbare Module in den Anlagen der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie – für Studierende der Philosophischen Fakultät – in den Anlagen der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ in den jeweils geltenden Fassungen).

³Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann nach Maßgabe der LPO I von weiteren Voraussetzungen, insbesondere dem Nachweis der erfolgreichen Ableistung weiterer Praktika, abhängig gemacht werden.

§ 2 Erweiterungen

Das Studium für das Lehramt an Realschulen kann an der JMU erweitert werden durch

1. das Studium eines dritten Unterrichtsfachs aus den in § 8 Abs. 4 LASPO genannten Fächern oder durch das Studium der Ethik,
2. das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt,
3. das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 114 LPO I.

Anlage 4: Das Studium für das Lehramt an Gymnasien an der Universität Würzburg – Struktur, Erweiterungen

§ 1 Struktur

¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Das Studium an der JMU umfasst (vgl. auch Anlage 6)

1. das Studium zweier vertieft studierter Fächer im Umfang von je 102 ECTS-Punkten, davon je 92 ECTS-Punkte für das fachwissenschaftliche und 10 ECTS-Punkte für das fachdidaktische Studium (beschrieben in den FSB der jeweiligen vertieft studierten Fächer),
2. das Studium des Fachs Erziehungswissenschaften, gegliedert in ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein Modul, in dem das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum absolviert wird) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie und das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten zuzüglich Begleitveranstaltung (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften; für das studienbegleitende fachdidaktische Praktikum ergänzend beschrieben in den FSB der jeweiligen vertieft studierten Fächer),
3. die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweils gemäß § 29 LPO I einschlägigen Fächer),
4. den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. f) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweils einschlägigen Fächer, für weitere belegbare Module in den Anlagen der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ sowie – für Studierende der Philosophischen Fakultät – in den Anlagen der „Ergänzenden Bestimmungen der Philosophischen Fakultät für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ in den jeweils geltenden Fassungen; im Rahmen des Studiums für das Lehramt an Gymnasien kann der Freie Bereich dabei nach Maßgabe der LPO I nicht im Rahmen des Fachs Erziehungswissenschaften absolviert werden).

³Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann nach Maßgabe der LPO I von weiteren Voraussetzungen, insbesondere dem Nachweis der erfolgreichen Ableistung weiterer Praktika, abhängig gemacht werden.

§ 2 Erweiterungen

¹Das Studium für das Lehramt an Gymnasien kann an der JMU erweitert werden durch

1. das Studium eines dritten vertieft studierten Fachs aus den in § 8 Abs. 4 LASPO genannten Fächern oder durch das Studium des Fachs Philosophie/Ethik,
2. das Studium, das zu einer sonderpädagogischen Qualifikation führt,
3. das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 114 LPO I.

²Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus auch durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

Anlage 5: Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik an der Universität Würzburg – Struktur, Erweiterungen

§ 1 Struktur

¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern, in denen insgesamt 270 ECTS-Punkte erworben werden müssen. ²Das Studium an der JMU umfasst (vgl. auch Anlage 6)

1. das Studium einer vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung im Umfang von 90 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung),
2. das Studium einer sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium im Umfang von 30 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung als Qualifizierungsstudium),
3. das Studium des Fachs Erziehungswissenschaften, gegliedert in ein erziehungswissenschaftliches Studium im Umfang von 35 ECTS-Punkten (inklusive 4 ECTS-Punkten für ein additives Modul zur jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung) aus der Allgemeinen Pädagogik, der Schulpädagogik sowie der Psychologie, ein gesellschaftswissenschaftliches Studium im Umfang von weiteren 8 ECTS-Punkten sowie das pädagogisch-didaktische Schulpraktikum im Umfang von 6 ECTS-Punkten zuzüglich Begleitveranstaltung (beschrieben in den FSB der Erziehungswissenschaften, für das vorbezeichnete additive Modul ergänzend beschrieben in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung),
4. das Studium der Didaktik der Grundschule (§§ 35 und 36 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus
 - a. dem Studium der Grundschulpädagogik und -didaktik im Umfang von 35 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Didaktik der Grundschule) sowie
 - b. dem Studium der Didaktiken dreier Fächer im Sinn des § 35 Abs. 3 LPO I (Didaktikfächer) im Umfang von 35 ECTS-Punkten (beschrieben in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktik der Grundschule), welches das Studium zweier Didaktikfächer im Umfang von je 10 ECTS-Punkten und eines Didaktikfachs im Umfang von 15 ECTS-Punkten umfasst (beschrieben in den FSB der jeweiligen Didaktikfächer)

oder

das Studium der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule (§§ 37 und 38 LPO I) im Umfang von 70 ECTS-Punkten, bestehend aus

- a. dem Studium der Mittelschulpädagogik und –didaktik im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule) sowie
- b. dem Studium der Didaktiken einer Fächergruppe (Didaktikfächer) im Umfang von 60 ECTS-Punkten (beschrieben in seiner Gesamtstruktur in den FSB der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule), welches das Studium der Didaktiken einschließlich der fachwissenschaftlichen Grundlagen dreier Unterrichtsfächer im Umfang von je 20 ECTS-Punkten umfasst (beschrieben in den FSB der jeweiligen Didaktikfächer),
5. die Schriftliche Hausarbeit gemäß § 29 LPO I im Umfang von 10 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweils gemäß § 29 LPO I einschlägigen Fächer),
6. den Freien Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. i) LPO I im Umfang von 15 ECTS-Punkten (beschrieben in den FSB der jeweils einschlägigen Fächer, für weitere belegbare Module in den Anlagen der „Ergänzenden Bestimmungen für den „Freien Bereich“ im Rahmen des Studiums für ein Lehramt“ in der jeweils geltenden Fassung),
7. sonderpädagogische Praktika gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. g) LPO I i.V.m. § 93 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 LPO I sowie § 102 Abs. 1 LPO I im Umfang von 6 ECTS-Punkten (geregelt in den FSB der jeweiligen vertieft studierten sonderpädagogischen Fachrichtung).

³Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung kann nach Maßgabe der LPO I von weiteren Voraussetzungen, insbesondere dem Nachweis der erfolgreichen Ableistung weiterer Praktika, abhängig gemacht werden.

⁴Im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule sind gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) Halbsatz 1 LPO I drei Leistungspunkte aus dem Bereich Berufsorientierung nachzuweisen. ⁵Diese werden durch das Absolvieren eines Moduls im Freien Bereich erworben. ⁶Der Nachweis gemäß Satz 1 entfällt gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e) Halbsatz 2 LPO I bei Wahl des Unterrichtsfachs Beruf und Wirtschaft im Rahmen der Fächerverbindung.

§ 2 Erweiterungen

¹Das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik kann an der JMU erweitert werden durch

1. das Studium, das zu einer sonderpädagogische Qualifikation führt; es kann nur eine Erweiterung gewählt werden, die nicht schon Teil des Studiums nach § 90 Abs. 2 LPO I ist.
2. das Studium der Didaktik der Grundschule
oder
der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule;
es kann nur eine Erweiterung gewählt werden, die nicht schon nach § 91 Abs. 1 LPO I Teil des Studiums ist; für die Wahl der Didaktikfächer im Rahmen Didaktik der Grundschule oder der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gelten § 35 Abs. 5 und § 37 Abs. 5 LPO I entsprechend,
3. das Studium eines der in § 8 Abs. 4 LASPO genannten Unterrichtsfächer,
4. das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 114 LPO I.

²Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG ist darüber hinaus auch durch das Studium einer von den Fakultäten bereitgestellten fremdsprachlichen Qualifikation möglich.

Anlage 6: Rahmenstudienstrukturpläne

Rahmenstudienstrukturplan Lehramt an Grund- und Mittelschulen

Die fachspezifische Umsetzung in den einzelnen Unterrichtsfächern kann von den Vorgaben des Rahmenstudienstrukturplans um bis zu +/- 3 ECTS-Punkte abweichen, sofern die Abweichung innerhalb eines Studienjahres (Winter- und Sommersemester) ausgeglichen wird.

Rahmenstudienstrukturplan Lehramt an Realschulen

Die fachspezifische Umsetzung in den einzelnen Unterrichtsfächern kann von den Vorgaben des Rahmenstudienstrukturplans um bis zu +/- 1 ECTS-Punkt abweichen, sofern die Abweichung innerhalb eines Studienjahres (Winter- und Sommersemester) ausgeglichen wird.

Rahmenstudienstrukturplan Lehramt am Gymnasium

Die fachspezifische Umsetzung in den einzelnen vertieft studierten Fächern kann von den Vorgaben des Rahmenstudentenstruktur-plans um bis zu +/- 1 ECTS-Punkt abweichen, sofern die Abweichung innerhalb eines Studienjahres (Winter- und Sommer-semester) ausgeglichen wird.

Rahmenstudienstrukturplan Lehramt für Sonderpädagogik

Fach-Sem.	Grund-/Mittelschuldidaktik	Sonderpädagogik	EWS	Begleitveranstaltung Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	Sonderpädagogisches Praktikum	Hausarbeit	Gesellschaftswissenschaften	Freier Bereich	Summe
1. (WS)	70	120	33	2	6	6	10	8	15	270
2. (SS)	10	12	8							30
3. (WS)	10	12	4	1	1	+	3			30
4. (SS)	10	11	5							30
5. (WS)	5	17	8							30
6. (SS)	10	10								30
7. (WS)	5	16	4				2			30
8. (SS)	5	16						5	4	30
9. (WS)	5	14							11	30
Summen:	70	120	33	2	6	6	10	8	15	270

Die fachspezifische Umsetzung in den einzelnen sonderpädagogischen Fachrichtungen kann von den Vorgaben des Rahmenstudienstrukturplans um bis zu +/- 3 ECTS-Punkte abweichen, sofern die Abweichung innerhalb eines Studienjahres (Winter- und Sommersemester) ausgeglichen wird.

Rahmenstudienstrukturplan Lehramt für Sonderpädagogik (für Studierende mit Studienbeginn ab dem WS 2020/2021)

Fach-Sem.	Grund-/Mittelschuldidaktik	Sonderpädagogik	EWS	Begleitveranstaltung			Hausarbeit	Gesellschaftswissenschaften	Freier Bereich	Summe
				Pädagogisch-didaktisches Schulpraktikum	Fachrichtung 2	Sonderpädagogisches Praktikum				
				Fachrichtung 1	Fachrichtung 2	Sonderpädagogisches Praktikum				
				90	30	6	10	8	15	270
1. (WS)	10	10	8							28
2. (SS)	10	10	8	1	1	3				32
3. (WS)	10	10	8	1	1	3				32
4. (SS)	10	10	4			4				28
5. (WS)	5	10	10	5			10			30
6. (SS)	10	5	5			2		3		30
7. (WS)	5	10	5					5		30
8. (SS)	5	15	10						5	30
9. (WS)	5	10							10	30
Summen:	90	30	33	2	6	10	8	15		270

Anlage 7: Satzungsrelevante Elemente von Modulen (§ 6 Abs. 3)

1. Bezeichnung (deutsch) und Kurzbezeichnung
2. Version
3. Gesamtarbeitsbelastung in ECTS-Punkten
4. Dauer in Semestern
5. Art und Sprache der Lehrveranstaltung(en)
6. Semesterwochenstunden (SWS)
7. ggf. minimale und maximale Zahl an Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Angaben zum Auswahlverfahren
8. ggf. zuvor erfolgreich zu absolvierende Module
9. Angaben zur Prüfungsleistung, insbesondere deren Art und Umfang, Sprache und Bewertungsart
10. ggf. Prüfungsvorleistungen
11. weitere Angaben zur Prüfungs- und Veranstaltungsorganisation

Anlage 8: Module Abschlussarbeiten der Bachelor-Studiengänge

„Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Grundbildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Weiterführende Bildung im Jugendalter“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten), „Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten)“

(Verantwortlich: Prüfungsausschuss für die Lehramtsstudiengänge (PALA))

Stand: 2015-06-26

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmende, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Zur **Prüfungssprache**: Die Abschlussarbeit ist in deutscher Sprache vorzulegen, sofern bei der Ausgabe des Themas nicht auch die Vorlage in englischer oder einer anderen Sprache erlaubt wird und die fachkundige Betreuung gewährleistet ist. Im Falle der Abfassung in einer anderen als der deutschen Sprache muss die Abschlussarbeit eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.

Als **Ersatz** für die Abschlussarbeit wird eine erfolgreich absolvierte **schriftliche Hausarbeit** aus dem jeweils einschlägigen Lehramtsstudium **gemäß § 29 LPO I** angerechnet, im Rahmen der Bachelor-Studiengänge „Geisteswissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) und „Naturwissenschaftliche Grundlagen“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) allerdings nur dann, wenn die schriftliche Hausarbeit im fachwissenschaftlichen oder im fachdidaktischen Bereich eines der vertieft studierten (Unterrichts-) Fächer oder fächerübergreifend in den genannten Bereichen der beiden vertieft studierten Fächer angefertigt wurde.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SS/WS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
44-BA-GKB	2015-WS	Bachelor-Thesis Grundbildung Kulturelle Basiskompetenzen Bachelor Thesis Cultural Basic Skills		10	1		NUM	Bachelor-Thesis (Gesamtaufwand 250-300 Std.)	Deutsch, ggf. Fremdsprache		6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

44-BA-GBJ	2015-WS	Bachelor-Thesis Grundbildung im Jugendalter Bachelor Thesis First Stage Secondary Education		10	1		NUM	Bachelor-Thesis (Gesamtaufwand 250-300 Std.)	Deutsch, ggf. Fremdsprache		6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
44-BA-WBJ	2015-WS	Bachelor-Thesis Weiterführende Bildung im Jugendalter Bachelor Thesis Second Stage Secondary Education		10	1		NUM	Bachelor-Thesis (Gesamtaufwand 250-300 Std.)	Deutsch, ggf. Fremdsprache		6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
44-BA-GWG	2015-WS	Bachelor-Thesis Geisteswissenschaftliche Grundlagen Bachelor Thesis Foundation Skills in the Humanities		10	1		NUM	Bachelor-Thesis (Gesamtaufwand 250-300 Std.)	Deutsch, ggf. Fremdsprache		6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
44-BA-NWG	2015-WS	Bachelor-Thesis Naturwissenschaftliche Grundlagen Bachelor Thesis Foundation Skills in the Natural Sciences		10	1		NUM	Bachelor-Thesis (Gesamtaufwand 250-300 Std.)	Deutsch, ggf. Fremdsprache		6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.
44-BA-BSF	2015-WS	Bachelor-Thesis Bildung und Erziehung bei sonderpädagogischem Förderbedarf Bachelor Thesis Special Educational Needs		10	1		NUM	Bachelor-Thesis (Gesamtaufwand 250-300 Std.)	Deutsch, ggf. Fremdsprache		6) Die Prüfungsanmeldung erfolgt fortlaufend, nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer.

Anlage 9: Bonusleistungen

¹Die Teilnahme an zusätzlichen Leistungen gemäß § 19 Abs. 4 ist freiwillig; die zusätzlichen Leistungen können die eigentliche Erfolgsüberprüfung nicht ersetzen. ²Die freiwilligen Leistungen werden vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den FSB insbesondere in folgender Form angeboten:

1. Schriftliche Ausarbeitung (15-20 S.) oder
2. Management Report (ca. 6 S.) oder
3. Mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) oder
4. Präsentation in Kleingruppen mit bis zu drei Personen (ca. 10 Min./Person) oder
5. Einzelpräsentation (20-30 Min.) oder
6. Lehrveranstaltungsbegleitende Bearbeitung von Übungsaufgaben (Arbeitsaufwand insgesamt 10-15 Std.) oder
7. Projektarbeit (Arbeitsaufwand insgesamt 10-15 Std.).

³Klausuren sind keine zusätzlichen freiwilligen Leistungen im Sinne dieser Regelung. ⁴Die freiwillige Leistung wird entweder in benoteter Form oder in nicht benoteter Form angeboten; § 31 Abs. 1 und 2 finden entsprechende Anwendung. ⁵Wird die freiwillige Leistung in benoteter Form absolviert, so wird die erreichte Note nur berücksichtigt, wenn sich hierdurch die Note der in der jeweiligen SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung verbessert. ⁶Dabei wird die im Rahmen der freiwilligen Leistung erreichte Note jeweils im Verhältnis 1 zu 3 (Note der freiwilligen Leistung zu Note der in der jeweiligen SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfung) gewichtet (vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den FSB). ⁷Sollte die so ermittelte Note nicht einer gemäß § 31 Abs. 2 möglichen Note entsprechen, ist die gemäß § 31 Abs. 2 mögliche Note maßgeblich, die mathematisch näher an der ermittelten Note liegt; im Zweifelsfall ist die dem Prüfling günstigere Note zu vergeben. ⁸Wird die freiwillige Leistung in nicht benoteter Form absolviert, so verbessert sie das erzielte Ergebnis der in der jeweiligen SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung gemäß vorheriger Festlegung durch die jeweilige Dozentin oder den jeweiligen Dozenten. ⁹Ist die in der jeweiligen SFB vorgesehene Erfolgsüberprüfung eine mit bestanden/nicht bestanden bewertete Erfolgsüberprüfung, kann durch Absolvieren der zusätzlichen freiwilligen Leistung die Bestehensgrenze der vorgesehenen Erfolgsüberprüfung gemäß vorheriger Festlegung durch die jeweilige Dozentin oder den jeweiligen Dozenten abgesenkt werden. ¹⁰Im Rahmen einer mit numerischer Bewertung vorgesehenen Erfolgsüberprüfung kann eine freiwillige Leistung nur im Rahmen einer bereits bestandenen Erfolgsüberprüfung berücksichtigt werden; eine Verrechnung ist daher nur möglich, wenn die in der jeweiligen SFB vorgesehene benotete Prüfungsleistung bereits mit der Note 4,0 oder besser absolviert wurde. ¹¹Freiwillige Leistungen können nur mit der in der jeweiligen SFB vorgesehenen Erfolgsüberprüfung verrechnet werden, zu der sie im konkreten Fall angeboten wurden - entweder in dem Semester, in dem die freiwillige Leistung erbracht wurde oder in einem späteren Semester, falls die eigentliche Erfolgsüberprüfung erst in einem späteren Semester erfolgt. ¹²§ 27 Abs. 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung. ¹³Soll die freiwillige Leistung im Rahmen einer Erfolgsüberprüfung außerhalb des in Satz 11 beschriebenen Zeitrahmens Berücksichtigung finden, muss sie erneut erbracht werden. ¹⁴Die Dozentin oder der Dozent legt jeweils in Absprache mit dem Prüfungsausschuss mit Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob im aktuellen Semester eine freiwillige Leistung angeboten wird, welche Form für das Modul im aktuellen Semester zutreffend ist, ob die Leistung in benoteter oder nicht benoteter Form angeboten wird und im Falle des Satzes 9 in welchem Maße die Bestehensgrenze abgesenkt wird. ¹⁵Sie oder er gibt diese Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt. ¹⁶Die Festlegungen gemäß Satz 14 sowie die von den Studierenden erzielten Ergebnisse sind zu dokumentieren. ¹⁷Die Dokumentation sowie die Leistungsverbuchung liegen in der Verantwortung der zuständigen Dozentin bzw. des zuständigen Dozenten. ¹⁸Eine Verwaltung der zusätzlichen Leistungen wird vom zentralen IT-System der JMU nicht unterstützt, es wird dort lediglich die gegebenenfalls verrechnete Endnote der Erfolgsüberprüfung verbucht. ²⁰Im Übrigen gilt § 19 Abs. 7 Sätze 2 und 3.

Anlage 10: Multiple-Choice-Verfahren

(1) ¹Wird diese Art der Prüfung gewählt, so ist dies den Studierenden spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt zu geben. ²Die Fragen-Antworten-Kataloge werden von jeweils mindestens zwei Personen erstellt, die zur Abnahme von Prüfungen gemäß § 17 Abs. 1 befugt sind. ³Dabei ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁴Ein Multiple-Choice-Prüfungsteil kann auch dadurch gebildet werden, dass aus dem gemäß Satz 2 gebildeten Fragenkatalog eine Stichprobe an Fragen gezogen wird. ⁵Diese kann dabei individuell für jeden Prüfling oder für bestimmte Gruppen von Prüflingen gebildet werden. ⁶Hierbei muss gewährleistet sein, dass die jeweiligen Stichproben einen vergleichbaren Schwierigkeitsgrad aufweisen. ⁷Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁸Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Sätzen 6 und 7 fehlerhaft sind. ⁹Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind die entsprechenden Prüfungsaufgaben bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ¹⁰Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken. ¹¹Im Falle einer teilweisen Abnahme von schriftlichen Prüfungen in Form von Multiple-Choice-Verfahren erfolgt eine gesonderte Bewertung des Multiple-Choice-Prüfungsteils nur dann, wenn die Summe der in diesem Prüfungsteil erreichbaren Bewertungseinheiten mehr als die Hälfte der insgesamt zu erreichenden Bewertungseinheiten beträgt.

(2) ¹Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1 können als Einfachauswahlauflaufgaben (es ist - wie dem Prüfling bekannt ist - genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen richtig - „1 aus n“) oder Mehrfachauswahlauflaufgaben (eine - dem Prüfling je nach Aufgabenstellung bekannte oder unbekannte - Anzahl x von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - „x aus n“) ausgestaltet werden. ²Für Einfachauswahlauflaufgaben gilt: ³Für jede zutreffend beantwortete Aufgabe werden Bewertungseinheiten vergeben, wobei diese entweder für alle Aufgaben einheitlich ausgestaltet oder voneinander abweichend festgelegt werden können (einheitliche oder unterschiedliche Gewichtung), insbesondere, wenn sich der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben deutlich unterscheidet. ⁴Die Prüferin bzw. der Prüfer kann entscheiden, ob sie oder er eine Zufallskorrektur vornehmen will. ⁵Der Zufallserwartungswert, der die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt, mit der ein Prüfling durch bloßes Raten die korrekte Antwort ankreuzt (Ratewahrscheinlichkeit), beträgt bei Einfachauswahlauflaufgaben 1 geteilt durch die Anzahl an Antwortvorschlägen, gegebenenfalls multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor dieser Aufgabe. ⁶Bei Mehrfachauswahlauflaufgaben gibt es vier Bewertungsvarianten BV1, BV2, BV3 und BV4. ¹ ⁷Bei der Bewertungsvariante BV1 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ⁸Für jede Nichtübereinstimmung wird ein Minuspunkt vergeben. ² ⁹Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden, d.h. sie liegt zwischen der Anzahl der Antwortalternativen und 0. ¹⁰Die Anzahl der richtigen Antwortalternativen pro Frage wird in der Angabe nicht angegeben. ¹¹Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlauflaufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben. ¹²Bei der Bewertungsvariante BV2 wird für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort je ein Punkt vergeben. ¹³Hier werden keine Minuspunkte vergeben. ¹⁴Aus den Einzelbewertungen der Mehrfachauswahlauflaufgaben wird wiederum eine gewichtete Punktsumme aller Aufgaben entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben berechnet. ¹⁵Davon wird der zu errechnende Zufallserwartungswert abgezogen. ³ ¹⁶Die Mindestzahl von Punkten beträgt 0. ¹⁷Bei der Bewertungsvariante BV3 wird nur für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend anerkannten Antwort ein Punkt vergeben. ¹⁸Für nicht ausgewählte Antwortvorschläge wird kein Punkt vergeben. ¹⁹Für jede vom Prüfling ausgewählte, aber nicht als zutreffend

¹ BV3 ist nur anwendbar, wenn bei jeder Aufgabe mindestens ein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird. BV1 und BV2 sind auch anwendbar, wenn kein Antwortvorschlag als zutreffend anerkannt wird.

² Wenn z. B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 1 Punkt (3 Übereinstimmungen - 2 Nicht-Übereinstimmungen) von 5 möglichen Punkten für die 5 Antwortvorschläge, d.h. 20 %.

³ Dieser wird z. B. für Mehrfachauswahlauflaufgaben, bei denen dem Prüfling die Anzahl der als zutreffend anerkannten Antwortvorschläge nicht bekannt gegeben wurde, wie folgt berechnet: Die Ratewahrscheinlichkeit für jeden einzelnen Antwortvorschlag einer Aufgabe liegt bei 50 % oder 0,5. Der Zufallserwartungswert dieser Mehrfachauswahlauflaufgaben beträgt folglich die Anzahl an Antwortvorschlägen multipliziert mit 0,5. Wenn z. B. bei einer Mehrfachauswahlfrage die Antwortvorschläge A, B, C, D, E angeboten werden, von denen A und B richtig sind, und der Prüfling kreuzt A und C an, dann bekommt der Prüfling 3 Punkte (3 Übereinstimmungen) von denen der Zufallserwartungswert 2,5 abgezogen wird, d.h. mit 0,5 von 2,5 möglichen Punkten kommt er auf 20 %.

anerkannte Antworten einer Aufgabe wird jeweils ein Minuspunkt vergeben.²⁰ Die Bewertung einer Aufgabe kann nicht negativ werden.²¹ Die maximal erreichbare Punktzahl pro Aufgabe entspricht hier der Anzahl an korrekten Antwortalternativen.²² Da diese dem Prüfling nicht bekannt ist und es daher für ihn nicht ersichtlich wäre, welches Eigengewicht die jeweilige Aufgabe hat, wird bei BV3 für die Grundwertung die erreichte Punktzahl pro Aufgabe mit der bei dieser Aufgabe maximal erreichbaren Punktzahl ins Verhältnis gesetzt, d.h. die maximale Grundwertung pro Aufgabe beträgt 1 Punkt.²³ Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlauflagen entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.²⁴ Bei der Bewertungsvariante BV4 erhält der Prüfling ausschließlich dann einen Punkt in der Grundwertung, wenn er sämtliche zutreffenden Antwortalternativen wählt und sämtliche nicht zutreffenden Antwortalternativen nicht wählt, ansonsten erhält der Prüfling 0 Punkte (sog. „Alles-oder-Nichts-Variante“).²⁵ Die Gesamtbewertung aller Aufgaben entspricht der gewichteten Punktsumme aller Mehrfachauswahlauflagen entsprechend der Gewichtung der einzelnen Aufgaben.

(3) ¹Die Prüferin oder der Prüfer legt im Einvernehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen fest, ob bei Einfachauswahlauflagen eine Zufallskorrektur erfolgen soll bzw. gemäß welcher der angegebenen Bewertungsvarianten für Mehrfachauswahlauflagen die Bewertung erfolgen soll, und gibt dies den Studierenden spätestens vier Wochen vor dem betreffenden Prüfungstermin bekannt. ²Die Gewichtsfaktoren der einzelnen Aufgaben sind mit der Stellung der Aufgaben in der Prüfung bekannt zu geben.

(4) Der Multiple-Choice-Prüfungsteil gilt als bestanden, wenn der Prüfling mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. ¹Der Prüfling erreicht insgesamt im Verhältnis zum bestmöglichen Ergebnis einen bestimmten Prozentsatz, der 60% beträgt. ²Die Prüferin oder der Prüfer kann davon in Abhängigkeit des Schwierigkeitsgrades der Prüfung zu Gunsten der Prüflinge abweichen. ³Die Festlegung des Prozentsatzes wird zusammen mit dem Prüfungsergebnis entsprechend den Vorgaben des Abs. 5 Satz 3 bekannt gegeben.
2. Die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten unterschreitet um nicht mehr als 22% die im Durchschnitt von denjenigen Prüflingen erreichten Bewertungseinheiten, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben, sofern sowohl die Zahl der vom Prüfling erreichten Bewertungseinheiten als auch der Durchschnittswert über 0 liegt.

(5) ¹Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl an Bewertungseinheiten erreicht, so lautet die Note für den im Multiple-Choice-Verfahren abgefragten Prüfungsteil im Falle einer mit ganzen Noten versehenen Prüfung:

- „sehr gut“ bei mindestens 75 %,
- „gut“ bei mindestens 50 %, aber weniger als 75 %,
- „befriedigend“ bei mindestens 25 %, aber weniger als 50 %,
- „ausreichend“ bei weniger als 25 %

der darüber hinaus erreichten Bewertungseinheiten im Verhältnis zu den erreichbaren Bewertungseinheiten. ²Bei Verwendung von Zwischennoten muss entsprechend interpoliert werden. ³Die Bestehensgrenze, die Zahl der Bewertungseinheiten und der Durchschnitt der in Abs. 4 Buchstabe a) bzw. b) genannten Bezugsgruppe sind bei Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt zu geben.